

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

31. Jahrgang

1975

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Beziehungen des Normannischen Anonymus zu fröhscholastischen Bildungszentren

von

Wilfried Hartmann

I. Kanonistische Zitate und Anspielungen in den Traktaten S. 114. — II. Theologische Kenntnisse S. 129. — III. Beziehungen der Traktate zur Schule von Laon S. 135.

Seit die Traktate des Codex 415 des Corpus Christi College in Cambridge 1895 von Karl Hampe entdeckt¹⁾ und 1897 von Heinrich Böhmer teilweise in den MGH Libelli de lite veröffentlicht wurden, hat sich die Forschung immer wieder mit ihnen beschäftigt, um die einzelnen Schriftstücke in den Zusammenhang des Investiturstreits oder speziell in die kirchenpolitische Auseinandersetzung in der Normandie und in England einzuordnen²⁾. Daneben galt es, die Anonymität des Verfassers aufzudecken und zu klären, ob alle Stücke des Codex von einem einzigen Autor stammen. Die einheitliche Verfasserschaft, von der schon Böhmer ausging, glaubte Scherrinsky gegen den Einspruch von Funk aufrecht erhalten zu können, und Williams kam zu demselben Ergebnis. Seit Williams gilt als sicher, daß die Traktate nicht — wie Böhmer ursprünglich angenommen hatte — in York, sondern auf dem Kontinent, wahrscheinlich in Rouen, jedenfalls in der Normandie, entstanden sind. Williams glaubte auch, eine bestimmte Person als Autor wahrscheinlich machen zu können, nämlich Erzbischof Wilhelm Bona Anima von Rouen,

¹⁾ Vgl. K. Hampe, Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896, NA 22 (1897) S. 232 und 669 ff.

²⁾ Als wichtige Untersuchungen über die Texte des Cambridger Codex seien genannt: H. Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert (1899); Ph. Funk, Der fragliche Anonymus von York, HJb 55 (1935), S. 251—276; H. Scherrinsky, Untersuchungen zum sog. Anonymus von York (1940); G. H. Williams, The Norman Anonymous of 1100 A. D. Toward the identification and evaluation of the so-called Anonymous of York (Harvard Theol. Studies 18, 1951); W. Baer, Studien zum sog. Anonymus von York (1966). Eine ausführliche Bibliographie enthält die unter Anm. 5 genannte Arbeit von K. Pellenz.

dessen Biographie recht gut zu den in den normannischen Traktaten abgehandelten Problemen paßt³⁾. Gegen die These, daß ein einzelner alle Stücke des Codex 415 verfaßt habe, wandte sich neuerdings W. Baer.

Eingehend hat sich zuletzt in mehreren Arbeiten K. Pellens mit den Traktaten des Anonymus beschäftigt. Er legte die erste „Gesamtausgabe“ der Texte vor⁴⁾; durch sie ist die Beschäftigung mit ihnen sehr erleichtert worden, da die Traktate bisher nur verstreut gedruckt vorlagen. Der Herausgeber hat seiner Edition eine ausführliche Darstellung des „Kirchendenkens des Normannischen Anonymus“ folgen lassen⁵⁾. Hier werden die über 30 Texte des Codex 415, die unterschiedlichen Umfang und Fertigungsgrad haben, gleichwertig als Aussagen eines Autors angesehen und der Einspruch Baers gegen die Einheit der Texte zurückgewiesen⁶⁾. Was die Verfasserfrage angeht, so lehnt Pellens die Auffassung ab, die in Wilhelm Bona Anima „den“ Anonymus sieht. Er denkt eher an ein „sonst nicht hervorgetretenes Stiftsmitglied von Rouen, etwa einen Scholastikus“⁷⁾, weil die Texte weniger auf einen in der politischen Praxis als auf einen in der schulischen Unterweisung Tätigen hindeuteten.

³⁾ Williams (wie vor Anm.) S. 102 ff. hat die Biographie Wilhelms rekonstruiert: Er war ein Sohn des Bischofs Radbod von Séez (1025—1032), unternahm 1056 eine Pilgerfahrt nach Jerusalem, trat dann ins Kloster St. Stephan in Caen ein, wo er die Novizen unterrichtete; 1070—1079 war er Abt dieses Klosters, und 1079—1110 Erzbischof von Rouen. Als solcher geriet er mehrfach in Gegensatz zum Papsttum, was sich darin zeigt, daß er 1081 durch Gregor VII. und 1098 durch Urban II. seines Amtes enthoben wurde. — Neben der wahrscheinlichen Lösung der Verfasserfrage, daß nämlich Erzbischof Wilhelm der Anonymus von Rouen war, hat es Williams auch für möglich gehalten, daß der Archidiakon Fulbert von Rouen die Texte verfaßt hat (vgl. ebd. S. 95 ff. und 126).

⁴⁾ Die Texte des Normannischen Anonymus unter Konsultation der Teilausgaben von H. Böhmer, H. Scherrinsky und G. H. Williams neu aus der Handschrift 415 des Corpus Christi College Cambridge herausgegeben von K. Pellens (Veröff. des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 42, 1966), zitiert: Pellens, Edition.

⁵⁾ K. Pellens, Das Kirchendenken des Normannischen Anonymus (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 69, 1973), zitiert: Pellens, Kirchendenken.

⁶⁾ Daß die einheitliche Verfasserschaft nicht endgültig bewiesen ist, gibt Pellens, Kirchendenken S. 19 zu; er hält aber dieses Problem für eine „wenig belangreiche Seitenfrage“ (ebd. S. 2). Pellens beruft sich (bes. ebd. S. 17) auf die Ergebnisse von Scherrinsky (wie Anm. 2) und Williams (wie Anm. 2), die unabhängig voneinander einen Verfasser der Traktate annehmen. Die andere Auffassung von Baer (wie Anm. 2) S. 16 ff. lehnt Pellens ab und die Argumente von N. F. Cantor, Church, Kingship and Lay Investiture in England 1089—1135 (1958) S. 177 ff. berücksichtigt er nicht.

⁷⁾ Pellens, Kirchendenken S. 29.

Die Untersuchung von Pellens entbehrt einer gründlichen quellenkritischen Fundierung. Ehe „das Kirchendenken des Normannischen Anonymus“ dargestellt werden kann, müßte der Bildungshintergrund des Verfassers genauer herausgearbeitet werden, um ihn aufgrund seiner Kenntnisse und Vorlagen in die wissenschaftliche Entwicklung seiner Zeit einordnen zu können. Außerdem müßte geklärt werden, ob alle Texte des Codex 415 als theologische, dogmatische oder juristische Aussagen ernst genommen oder ob einige von ihnen als Schulübungen verstanden werden müssen.

Mit der Bezeichnung der Cambridger Handschrift als eines „Archetypus“ umgeht Pellens die Frage nach der einheitlichen Verfasserschaft und nach dem Zweck der Sammlung⁸⁾. Er vertritt die These, daß der „Werkstattzusammenhang“ der Texte offenkundig und die vorliegende Handschrift dem Verfasser der Traktate noch sehr nahe sei. Dafür wäre es unerläßlich gewesen, eine genaue paläographische Bestimmung nach Zeit und Ort ihrer Entstehung vorzunehmen⁹⁾.

Die Kritik an Pellens' Arbeitsweise muß schon bei seiner Edition einsetzen, die ein nur unvollkommenes und lückenhaftes Arbeitsinstrument darstellt, wie noch näher zu zeigen sein wird¹⁰⁾. Ihr Hauptmangel besteht

⁸⁾ Zum „Archetypus“ vgl. ebd. S. 2 u. ö. — Über den Zweck der Sammelhandschrift hat sich Pellens ebd. S. 22 ff. geäußert; seine Stellungnahme ist aber nicht recht klar. Während er den Codex auf S. 24 als „Schulbuch für Prinzen“ bezeichnet, ist (ebenfalls auf S. 24) nur von „schulpädagogischen Absichten“ die Rede; jedenfalls nimmt Pellens an, daß die normannischen Traktate nicht nur Erzeugnisse für die Studierstube gewesen sind. — Cantor (wie Anm. 6) S. 174 f. hat vorgeschlagen, die Zusammenstellung der Texte, so wie sie uns vorliegt, mit der Auseinandersetzung Heinrichs II. von England mit Thomas Becket (nach 1166) in Verbindung zu bringen. Diese Hypothese ist aus paläographischen Gründen unmöglich, wie mir auf Anfrage Prof. B. Bischoff mitteilte, der die Hs. um 1100, spätestens 1120 ansetzt.

⁹⁾ Williams (wie Anm. 2) S. 32 hatte eine solche paläographische Bestimmung versucht, indem er ebd. Anm. 84 auf ein in Rouen in der 2. Hälfte des 11. Jh. geschriebenes Benediktionale hinwies, das ähnliche Schriftzüge aufweise wie einige Hände des Codex 415.

¹⁰⁾ Pellens, Kirchendenken S. 173 Anm. 74 u. ö. und ders., „König und Kirchenregiment“ nach den normannischen Traktaten (um 1100) — ein Gegenbild zum gregorianischen Papsttum? (Protokoll Nr. 184 der Sitzung des Konstanzer Arbeitskreises für ma. Geschichte vom 24. Nov. 1973) S. 3 f. vertritt die Auffassung, daß seine Edition, abgesehen von der geradezu vernichtenden Besprechung durch W. Ullmann, HZ 206 (1968) S. 696 ff., einhellige Zustimmung erfahren habe. Dies trifft nicht zu. Alle Rezensenten, die sich substantiell und nicht nur in allgemeinen Äußerungen mit der Edition befaßt haben, bringen schwerwiegende Einwände gegen sie vor. So rügt R. Foreville, RHE 63 (1968) S. 119 ff. besonders die von der Reihenfolge der Hs. abweichende

darin, daß sie einem Grunderfordernis nicht nachkommt: Bei Texten wie den vorliegenden, von denen weder die Zusammengehörigkeit noch der genaue Ort der Entstehung feststeht, müssen die direkten Vorlagen möglichst exakt bestimmt werden; man darf sich nicht damit begnügen, lediglich für die namentlich zitierten Autoren eine (meist veraltete) Ausgabe als „Quelle“ zu nennen. Pellens' Buch über das „Kirchendenken“ enthält nun zwar einen großen Abschnitt über „Quellen und Autoritäten des Traktatwerks“, aber dessen Ergebnisse gehen nur an wenigen Stellen über die Anmerkungen der Edition hinaus, und sie sind nicht mit den Fragen der Einheitlichkeit, des Zwecks und der geistesgeschichtlichen Einordnung der Sammlung in Zusammenhang gebracht.

Ein anderer Mangel von Pellens' Quellenstudien wird beim Register offenbar: Er ist der Meinung, das Namensregister zu seiner Edition, das nur die im Text genannten Namen von Schriftstellern erfaßt, gebe „einen guten Überblick über die herangezogene Literatur“¹¹⁾. Das in der Edition fehlende Register der Zitate kann jedoch durch dieses Namensverzeichnis keinesfalls ersetzt werden. Aus den Orts- und Ländernamen, die im Register zur Edition genannt sind, wird in der Untersuchung geschlossen, daß „der Normanne einen gewissen Begriff (hatte) von dem ganzen Raum, der sich von Palästina . . . bis nach Gallien und zu den britischen Inseln erstreckt“¹²⁾. Da die meisten der Namen in Zitaten stehen, kann aus ihrem Auftauchen keinesfalls das geographische Wissen des Normannen abgelesen werden.

Weitere Teile von Pellens' Buch betreffen den Begriff der Heiligkeit, sowie die Stellung und die Aufgaben von Volk, Priestertum und König in der Kirche. Dabei ist besonders ärgerlich, daß der Verfasser meist nur eine ausführliche Paraphrase der Texte des Codex 415 gibt und diese an manchen Stellen in Kommentaren zensiert, die vom Standpunkt der heutigen Theologie gegeben werden¹³⁾. In der Interpretation gelangt

Darbietung der Traktate; K. F. Morrison, *Speculum* 43 (1968) S. 366 ff. gibt eine ausführliche Errataliste und urteilt auch sonst recht negativ; R. Nienham, *Transactions of the Cambridge Bibliographical Society* 4, 4 (1967) S. 302 ff. hat aufgrund ihrer Kenntnis des Codex die von Pellens vorgenommene Zweiteilung der Texte in ein „Unterrichts- und Textbuch“ und verschiedene „Entwürfe und Stellungnahmen“ in Frage gestellt, und auch H. M. Schaller, *DA* 24 (1968) S. 248 ff. hat Einwände erhoben.

¹¹⁾ Pellens, *Kirchendenken* S. 87.

¹²⁾ Ebd. S. 95.

¹³⁾ Vgl. z. B. ebd. S. 140, 221, 240 f. — Der Inhalt der Traktate ist bei Böhmert (wie Anm. 2) und bei Scherrinsky (wie Anm. 2) ausführlicher und mit genauerer Kenntnis des theologischen und politischen Hintergrundes wiedergegeben worden.

Pellens meist nicht (namentlich in bezug auf den zentralen Königstraktat J 24) über das hinaus, was Williams schon herausgearbeitet hatte, ja oftmals sind dessen Ergebnisse nicht einmal berücksichtigt, so daß Pellens einen längst überholten Forschungsstand wiedergibt¹⁴). Obwohl in der Untersuchung an verschiedenen Stellen Parallelen aus der Literatur des 11. und 12. Jh. herangezogen sind, gelingt es Pellens nicht, seinen Autor im normannischen Umkreis erkennbar anzusiedeln; so wird z. B. von einer „Königsauffassung im anglo-normannischen Raum“ gesprochen¹⁵), von der sich der Normannische Anonymus abhebe; wo diese aber formuliert sein soll, sucht man bei Pellens vergebens. Im engsten Raum der Normandie hat es zu manchen Auffassungen, die im Codex 415 vertreten werden, Parallelen gegeben, auf die nicht hingewiesen wird: So muß die Abneigung gegen das Mönchtum, die sich in den beiden Traktaten J 5 und J 28 äußert, neben die gegen die Mönche gerichteten Gedichte des Weltpriesters Serlo von Bayeux, eines Günstlings des Bischofs Odo von Bayeux (1050—1097), gestellt werden¹⁶); daß vom selben Autor ein Traktat über die Priestersöhne und ihr Recht, zum Priester geweiht zu werden, erhalten ist, in dem wie in J 22 die Taufe, die die Sünden der Väter abgewaschen habe, als Hauptargument zugunsten der Priestersöhne

¹⁴) Das gilt besonders für S. 236 ff., wo Pellens über den Königstraktat (J 24) handelt. Er erweckt dabei den Eindruck, als ob der Normannische Anonymus die bisherige Tradition der Bibelauslegung im königsfreundlichen Sinn vergewaltige. Dies kann — wenigstens in diesem Ausmaß — nicht gelten. Hätte Pellens die Arbeit von H. H. Anton, *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit* (Bonner Historische Forschungen 32, 1968), bes. S. 384 ff. über das nomen regis herangezogen, wäre ihm deutlich geworden, daß sowohl im Westfrankenreich als auch in England bereits im 9. Jh. Gedanken geäußert worden sind, die sich nur wenig von denen des Normannischen Anonymus unterscheiden. — Auch bei der Identifizierung der Vorlagen sind Williams (wie Anm. 2) und besonders E. H. Kantorowicz, *Deus per Naturam, Deus per Gratiā: A note on Medieval Political Theology*, Harvard Theol. Review 45 (1952) S. 253 ff., wieder abgedruckt in: Ders., *Selected Studies* (1965) S. 121 ff. weiter vorangekommen, als es bei Pellens erscheint, der beide Arbeiten an entscheidenden Stellen (Edition S. 134 f. und Kirchendenken S. 239 mit Anm. 93) nicht zitiert.

¹⁵) Pellens, Kirchendenken S. 247.

¹⁶) Zu Pellens' Ausführungen ebd. S. 159 vgl. H. Böhm, Der sog. Serlo von Bayeux und die ihm zugeschriebenen Gedichte, NA 22 (1897) S. 713 ff., 721 f. und 733 ff.; M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3 (1931) S. 869 ff., G. Spitzbart, in: W. Wattenbach — R. Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 3. Teil hg. von F.-J. Schmale (1971) S. 1003 f. und D. R. Bates, The Character and Career of Odo, Bishop of Bayeux (1049/50—1097), Speculum 50 (1975) S. 1 ff., bes. S. 14.

herangezogen wurde¹⁷⁾, hätte Pellens nicht entgehen dürfen, weil hier der von ihm zitierte „Sitz im Leben“¹⁸⁾ der Traktate vielleicht greifbar ist. Serlo von Bayeux bezeugt auch, daß es entgegen den Ausführungen von Pellens in der Normandie am Ende des 11. Jh. durchaus Romfeindschaft gegeben hat¹⁹⁾.

Im Schlußabschnitt des Buches zeigt sich, daß die Untersuchung mehr Fragen offen gelassen als beantwortet hat. Wäre Pellens tatsächlich von den hier angeschnittenen Problemen ausgegangen, hätte seine Studie ertragreicher sein können. Hier wird z. B. behauptet, daß manche Texte als „nüchtern anmutende Schultraktate“, andere in „engagierter Diktion“ verfaßt seien²⁰⁾; diese Aussage hätte eine nähere Begründung und eine Berücksichtigung bei der Interpretation der Texte verdient. Ob dabei der Ausdruck „nüchtern argumentierend“ für die meist einen Gedanken in einer Art beschränkter Besessenheit verfolgende Dialektik mancher Traktate zutrifft, muß jedoch ebenso in Frage gestellt werden wie das Überwiegen einer „engagierten Diktion“. Pellens deutet weiterhin eine mögliche Nähe der Texte zur Häresie an, ohne daß dies in der vorausgegangenen Darstellung untersucht worden wäre, obwohl — wie noch zu zeigen sein wird (s. u. S. 140 f.) — diese Frage für die Beurteilung des Zwecks der Traktate von Bedeutung sein könnte. Auch die Frage nach dem „Ort des N(ormannischen) A(nonymus) vor und am Beginn der Scholastik“ und nach seiner Methode ist angeschnitten, ohne daß sie behandelt worden wäre.

Dieses letzte Problem ist es, dem in dieser Studie unsere Aufmerksamkeit gelten soll. Zunächst müssen dazu die unvollständigen Quellenachweise der Edition ergänzt werden²¹⁾. Bei der Untersuchung der Vor-

¹⁷⁾ Serlo, *Defensio pro filiis presbyterorum* V. 5 ff. (MG Lib. de lite 3 S. 580, 20 ff.). Vgl. zu diesem Gedicht B ö h m e r, NA 22 (1897) S. 722 ff. und 733 ff., sowie M a n i t i u s (wie vor Anm.) 3 S. 54. — Die Verwandtschaft dieses Gedichts mit den Gedanken des Normannischen Anonymus hat auch B a e r (wie Anm. 2) S. 36 hervorgehoben.

¹⁸⁾ P e l l e n s, Kirchendenken S. 137.

¹⁹⁾ Ebd. S. 174. — Zu Serlos Angriffen auf Rom vgl. B ö h m e r, NA 22 (1897) S. 734 f. und J. B e n z i n g e r, *Invectiva in Romam. Romkritik im Mittelalter vom 9. bis zum 12. Jahrhundert* (Historische Studien 404, 1968) S. 70 f.

²⁰⁾ Dieses und die folgenden Zitate dieses Abschnitts bei P e l l e n s, Kirchendenken S. 289.

²¹⁾ Die fünf Textstellen, für die P e l l e n s keine Belege nachweisen konnte (vgl. Edition S. 236), sind alle bei R. R e y n o l d s, *The Unidentified Sources of the Norman Anonymus C. C. C. C. Ms. 415*, *Transactions of the Cambridge Bibliographical Society* 5, 2 (1970) S. 122 ff. verifiziert worden; dieser Aufsatz

lagen der Texte des Codex 415 sind besonders drei Bereiche berücksichtigt worden: Einmal die kanonistischen Quellen und Kenntnisse des Autors, zum andern diejenigen Textteile und Anschauungen, die auf eine Vertrautheit mit den Kirchenvätern und mit dem Autor zeitgenössischen Bibelkommentaren schließen lassen, endlich solche Stellen, die eine Beziehung des Verfassers zur Frühscholastik, namentlich zur Schule Anselms von Laon, verraten.

I. Kanonistische Zitate und Anspielungen in den Traktaten

Eine Durchsicht der Traktate auf noch nicht identifizierte kanonistische Zitate und die Frage nach den Vorlagen der vom Normannischen Anonymus als Zitat bezeichneten Konzilsbeschlüsse und Papstsentenzen ergibt ein anderes Bild, als es Pellens zeichnet, der meint, der Anonymus hätte „bei einer fachlichen kanonischen (!) Diskussion“ nicht „mithalten können“²²⁾. Die nachfolgend zusammengestellten Zitate werden zeigen, daß in den meisten Traktaten des Codex 415 ein mit der kirchenrechtlichen Literatur seiner Zeit wohlvertrauter Autor am Werk war, der wahrscheinlich die kanonistischen Sammlungen Ivos von Chartres kannte und benutzt hat²³⁾.

1. Im Traktat J 1 ist an zwei Stellen auf die Kenntnis von *sacri canones* bzw. *sancti patres* Bezug genommen. Diese Ausdrücke können sich auf ganz bestimmte Arten kirchenrechtlicher Quellen beziehen, wie ein Blick auf andere Autoren der Zeit vor 1100 zeigt²⁴⁾.

ist Pellens in seiner Untersuchung entgangen. — In der von Pellens als Ergänzung zu seiner Ausgabe zusammengestellten Liste von Errata, Corrigenda und Addenda sind nur wenige neue Quellenidentifikationen enthalten. Dies dürfte darin begründet sein, daß er nur ausdrücklich als Zitat gekennzeichneten Stellen überhaupt nachgegangen ist. — Es soll im folgenden keine vollständige Zusammenstellung aller vom Editor und seinen Vorgängern nicht erkannten Zitate und Anspielungen gegeben werden; dies muß einer neuen Ausgabe der Texte vorbehalten bleiben.

²²⁾ Pellens, Kirchendenken S. 221.

²³⁾ Williams (wie Anm. 2) S. 56 f. hatte bereits aus zwei von ihm eruierten Ivo-Zitaten geschlossen, daß der Normannische Anonymus zum Kreis Ivos von Chartres gehört habe, ohne dieser Annahme jedoch weiter nachzugehen.

²⁴⁾ Bernold von Konstanz bezeichnet die Sätze der Kirchenväter als *statuta sanctorum patrum*, die Papstdekretalen als *decreta sanctorum patrum*, und *canones* bedeuten bei ihm anscheinend Konzilsbeschlüsse (z. B. MGH Lib. de lite 2 S. 22 f.).

a. Pellens, Edition S. 5

*Decretum est in sacris canonibus,
quod summus pontifex a nemine
sit iudicandus.*

Constitutum Silvestri c. 20²⁵⁾

*Nemo iudicabit primam sedem
iustitiam temperare desiderantem.*

Fragment A De sancta Romana
ecclesia²⁶⁾

*... quia ... ipse a nemine est iu-
dicandus, nisi deprehendatur a fide
devius.*

Dictatus papae c. 19²⁷⁾

Quod a nemine ipse iudicari debeat.

Unter den Formulierungen des Prinzips, daß der Papst nicht gerichtet werden dürfe, kommt keine dem Wortlaut von J 1 so nahe wie die Stelle aus dem Fragment A, die dem Normannischen Anonymus z. B. aus Ivos Dekret (V, 23) bekannt gewesen sein konnte. Wenn aber die Quellenangabe *sacri canones* Konzilsbeschlüsse bezeichnet, so käme als Vorlage für den Satz in J 1 am ehesten die Stelle aus den Symmachianischen Fälschungen in Frage, die z. B. in Ivos Panormia IV, 5 mit Syl-

²⁵⁾ Zu diesem Stück, das zusammen mit anderen Fälschungen zu Beginn des 6. Jh. unter Papst Symmachus angefertigt wurde, vgl. F. M a s s e n, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande (1870), bes. S. 411 f.; A. M. K o e n i g e r, Prima sedes a nemine iudicatur, in: Festgabe A. Ehrhardt (1922) S. 298 ff. und H. Z i m m e r m a n n, Papstabsetzungen des Mittelalters (1968) S. 2 ff. Der zitierte Satz wurde unter verschiedenen Inskriptionen in Canonessammlungen aufgenommen und findet sich z. B. bei Anselm von Lucca, Collectio Canonum I, 19 (hg. F. T h a n e r [1906] S. 15) und bei Ivo von Chartres, Panormia IV, 5 (Migne PL [künftig: MPL] 161, 1183 B). In etwas anderer Formulierung ist das Constitutum Silvestri auch bei Pseudo-Isidor (Decretales Pseudo-Isidorianae, hg. P. H i n s c h i u s [1863] [künftig: Hinschius] S. 449) überliefert.

²⁶⁾ Das Stück ist ediert bei P. E. S c h r a m m, Kaiser, Rom, Renovatio 2 (1929) S. 128 f. S c h r a m m hält es (ebd. S. 124 ff.) für eine Arbeit Humberts von Silva Candida; einen stilkritischen Beweis für diese Ansicht hat A. M i c h e l geliefert (ebd. S. 134 ff.). Zweifel an Michels Beweisführung bei H. F u h r m a n n, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit (Schriften der MGH 24, 2, 1973) S. 503 f. Anm. 215. Das oben angeführte Zitat ist in einigen Canonessammlungen enthalten, so in der des Kardinals Deusdedit I, 306 (hg. V. W o l f v o n G l a n v e l l [1905] S. 178) und in Ivos Dekret V, 23 (MPL 161, 330 A), außerdem in Ivos Collectio trium Partium III, 9, 3. In den Sammlungen ist der Satz jeweils mit *Ex gestis Bonifacii martyris* inskribiert, vgl. K. H o f m a n n, Der „Dictatus Papae“ Gregors VII. (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft 63, 1933) S. 124 mit Anm. 23.

²⁷⁾ MGH Epp. sel. 2, 1 S. 206. — Diesen Satz hat P e l l e n s, Edition S. 5 Anm. 3 als Quelle des Normannischen Anonymus genannt.

vester papa in generali residens synodo inskribiert ist. Daß der Anonymus auf c. 19 des *Dictatus papae* Gregors VII. anspielt, erscheint als unwahrscheinlich, wenn auch aus dem *Decretum est* in J 1 und der Bezeichnung des *Dictatus* als *Decreta* ein solcher Schluß gezogen werden könnte²⁸⁾.

b. Edition S. 6

Ivo, Dekret V, 323

(MPL 161, 422 C)²⁹⁾

Nam, ut sancti patres asserunt, culpa in immensum extenditur, cum pro reverentia ordinis peccator honoratur.

... Delinquentem hunc namque redarguere nullus praesumit, et in exemplum culpa vehementer extenditur, cum pro reverentia ordinis peccator honoratur.

Der Satz stammt aus dem *Liber pastoralis* (I, 2) Gregors des Großen und trägt bei Ivo die Inschrift *Augustinus*; die Quellenangabe des Normannischen Anonymus (*sancti patres*) kann sich auf beide Autoren beziehen; hieraus ist nicht zu erweisen, ob das weit verbreitete Werk Gregors oder die Sammlung Ivos die Vorlage des Anonymus war.

2. In J 2 erweist sich der Verfasser als Kenner Pseudoisidors, den er wahrscheinlich vorliegen hatte, denn nicht alle Zitate aus echten oder gefälschten Papstdekretalen, die in diesem Traktat enthalten sind, können in einer der großen systematischen Sammlungen des Kirchenrechts nachgewiesen werden³⁰⁾.

a. Das Pseudo-Anaklet-Zitat auf S. 12 der Edition³¹⁾ dürfte direkt aus Pseudoisidor entnommen sein. Ivo, Dekret V, 238, wo ein Teil der zweiten Anakletdekretale zitiert ist, enthält nämlich nicht den ganzen

²⁸⁾ In der Sonderüberlieferung des *Dictatus papae* im *Liber Tarraconensis* VI, 41 wird dieser mit *Gregorius VII papa. Decreta* überschrieben; vgl. O. Blaul, *Studien zum Register Gregors VII.* (Diss. phil. Straßburg 1911) S. 86 f. — Nach P. Fournier — G. Le Bras, *Histoire des collections canoniques en occident* 2 (1932), bes. S. 245 ff. ist der *Liber Tarraconensis* zwischen 1085 und 1090 im südwestlichen Frankreich zusammengestellt worden; die handschriftliche Überlieferung weist nach Toulouse bzw. Spanien; im Norden Frankreichs scheint diese Sammlung nicht bekannt gewesen zu sein.

²⁹⁾ Das Zitat findet sich auch bei Burchard von Worms, Dekret I, 209 (MPL 140, 610 D).

³⁰⁾ Für die Suche nach der direkten Vorlage, in der der Normannische Anonymus die pseudoisidorischen Sätze benutzt hat, habe ich das Stellenverzeichnis „Die pseudoisidorischen Dekretalen in kirchenrechtlichen Sammlungen bis zum Dekret Gratians“ bei Fuhrmann (wie Anm. 26) Bd. 3 (1974) S. 769 ff. herangezogen.

³¹⁾ Hinschius S. 76, 12—17.

Umfang des Exzerpts, das der Normannische Anonymus bietet; dabei ist Ivos Dekret die einzige Sammlung, die wenigstens teilweise mit dem Zitat in J 2 übereinstimmt. Nicht bemerkt hat Pellens, daß unmittelbar anschließend an das Zitat der Satz *quia a solo Deo iudicandus est omnis episcopus* auf das Wort Pseudo-Anaklets *episcopi a deo sunt iudicandi*³²⁾ anspielt, das sich im erwähnten Ivokapitel findet (Dekret V, 238). Vielleicht wurde der Anonymus von der Dekretstelle angeregt, die zweite Anakletdekretale in der vollständigen Sammlung nachzulesen³³⁾.

b. Die Ausführungen auf S. 13 der Edition zeigen, daß dem Anonymus die spätantike Provinzeinteilung, wie sie die *notitia Galliarum* überliefert, bekannt war³⁴⁾.

c. Edition S. 14

Ubi enim primi flamines gentilium pontifices fuerunt, ibi primates christianorum pontificum constituti sunt, et ubi archiflamines, ibi archiepiscopi, et ubi flamines, ibi episcopi. Hoc testatur Anacletus et hoc factum esse dicit seculi legibus.

Ps.-Anaklet (Hinschius S. 79, 21 ff.)
Provinciae autem multo ante Christi adventum tempore divise sunt maxima ex parte, et postea ab apostolis et beato Clemente praedecessore nostro, ipsa divisio est renovata, et in capite provinciarum, ubi dudum primates leges erant saeculi ac prima iuditiaria potestas . . .

Ps.-Clemens (Hinschius S. 39, 17 ff.)
In illis vero civitatibus, in quibus olim apud ethnicos primi flamines eorum atque primi legis doctores erant, episcoporum primates poni vel patriarchas. . . In illis autem civitatibus, in quibus dudum apud praedictos erant ethnicos eorum archiflamines . . . archiepiscopos institui praecepit.

³²⁾ Hinschius S. 76, 6.

³³⁾ Ein solches Vorgehen wäre nicht ungewöhnlich. F. Maassen, Zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechts im Mittelalter, Krit. Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswiss. 5 (1863), bes. S. 190 ff. hat nachgewiesen, daß Burchard von Worms zwar systematische Sammlungen bei der Abfassung seines Dekrets benutzte, die Texte aber, die er in sein Werk aufnahm, nach einer historischen Sammlung zitierte. Vgl. Fuhrmann (wie Anm. 26) Bd. 2 S. 476 ff.

³⁴⁾ Vgl. H. Fuhrmann, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate III, ZRG Kan. 41 (1955) S. 116 ff. — Daß die *notitia Galliarum* im ausgehenden 11. Jh. in Nordfrankreich bekannt war, zeigt auch der Brief 50 Ivos von Chartres (an Richer von Sens, MPL 162, 62 A) und das Schreiben Josceranns von Lyon an Daimbert von Sens (MGH Lib. de lite 2 S. 655, 20 f.).

Der Normannische Anonymus dürfte die Anakletstelle vor Augen gehabt haben, wie seine Quellenangabe und seine Anspielung auf die *seculi leges* beweist. Der Abschnitt ist bei Ivo, Dekret V, 53 und Panormia IV, 23 zitiert; hier oder in der Sammlung Pseudoisidors selbst kann der Autor auf den Satz gestoßen sein. Daß daneben noch die Aussage des Papstes Clemens, auf die Anaklet verweist, herangezogen wurde, ist wahrscheinlich, weil nur dort von *primi flamines* und *archiflamines* als heidnischen Entsprechungen der Primaten und Erzbischöfe die Rede ist³⁵).

d. Von den drei Zitaten auf S. 15 der Edition kommen das Gelasius-Zitat (*Illud etiam adnecti placuit — tempus excludit*) und das Gregor-Zitat (*Si monasterium — modis omnibus festinamus*) in zwei aufeinanderfolgenden Kapiteln von Ivos Panormia (II, 65 und II, 66) vor. Panormia II, 66 endet dabei der Gregorauszug etwas früher als im Codex 415; möglicherweise hat der Verfasser von J 2 also auch hier noch einmal den Brief in einer historisch geordneten Sammlung nachgeschlagen. Das dritte Zitat, mit der Inskription *ex concilio Masticensi, capitulo VIII*³⁶), könnte ein Hinweis darauf sein, daß der Anonymus das Dekret Burchards von Worms oder eine seiner Ableitungen benutzt hat: dort erscheint der gleiche Canon als Kapitel III, 150 mit der Inskription *Ex conc. Matiscen. c. VII*; in Ivos Sammlungen kommt das Stück nicht vor.

e. Edition S. 16

Ps.-Stephan (Hinschius S. 182, 2 ff.)
(Ivo, Dekret V, 291 = Panormia
IV, 66)

*Quod si secundum ius et sanctas
leges hoc fecerunt quisquis contra
hoc factum venire contendit, divini
iuris et sanctarum legum prevari-
cator esse convincitur, et contra
sanctos patres armatur,
immo in ipsum Deum, cuius vice*

*Infames autem esse eas personas
dicimus, qui pro aliqua culpa no-
tantur infamia, id est omnes qui
Christianae legis normam abitiunt
et statuta aecclesiastica contem-
nunt. . . . et omnes, qui adver-
sus patres armantur . . .*

³⁵) Dieses Zitat findet sich nicht in Ivos Sammlungen, sondern nur bei Burchard I, 155 (MPL 140, 594 C). — B ö h m e r (wie Anm. 2) S. 444 Anm. h und P e l l e n s, Edition S. 14 Anm. 2 nahmen an, daß der Normannische Anonymus versehentlich Anaklet anstatt Clemens als seine Quelle angegeben hat.

³⁶) Dieses Zitat hat P e l l e n s, Edition S. 15 Anm. 4 Schwierigkeiten bereitet, obwohl seine Herkunft bereits von F u h r m a n n, ZRG Kan. 41 (1955) S. 119 Anm. 83 geklärt worden war: es stammt aus dem Capitulare von Worms (829) c. 8.

funguntur, invehitur. Et a sanctis Hi omnes nec ad sacros gradus de-
canonibus infamis et ab ecclesie bent provehi...
liminibus alienus efficitur.

Dieser Abschnitt von J 2 scheint auch noch andere pseudoisidorische Formulierungen aufgenommen zu haben; so heißt es z. B. bei Ps.-Clemens: ... *non solum infames, sed et extorres a regno dei et consortio fidelium, a liminibus sanctae dei ecclesiae alieni erunt*³⁷⁾. Ob der Schluß des zitierten Abschnitts seine Verdammungsformel aus Pseudoisidor hat oder ob eine andere Vorlage verwendet wurde, kann bei der großen Verbreitung dieser Formel³⁸⁾ nicht entschieden werden.

3. Der Traktat J 4, in dem die Unterordnung der Kirche von Rouen unter den Papst zurückgewiesen wird, enthält trotz seines Themas nur wenige kirchenrechtliche Zitate und Anspielungen.

a. Auf S. 38 ist unter Nennung von *Petrus, Clemens* und *Anacletus* das Zitat *nullus episcopus nisi a solo Deo est iudicandus* wiederaufgenommen, auf das bereits in J 2 (S. 12) angespielt wurde. Welche Petrusstelle hier gemeint ist, konnte nicht festgestellt werden. Die Clemensstelle ebenso wie eine der zwei als Vorlage in Frage kommenden Anakletstellen hat auch Pellens genannt³⁹⁾. Er scheint aber nicht bemerkt zu haben, daß unmittelbar auf den belegten Satz ein weiteres Zitat folgt: *Omnes etenim episcopi dii sunt, et dii nisi a solo Deo sunt iudicandi*, das auf eine Stelle im pseudoisidorischen Stück *De primitiva ecclesia* zurückgehen dürfte: *Vos a nemine diiudicare potestis, quia solius dei iudicium reservamini, dii etenim vocati estis*. Da dieser Abschnitt in keine der großen Canonessammlungen aufgenommen wurde, zeigt sich hier, wie gut der Verfasser des Traktats die Sammlung Pseudoisidors kannte⁴⁰⁾.

³⁷⁾ Hinschius S. 53, 6f.

³⁸⁾ Vgl. die Bezeichnungen für die Exkommunikation, die P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts 5 (1893) S. 2 Anm. 4 zusammengestellt hat.

³⁹⁾ Pellens, Edition S. 38 Anm. 2 nennt Hinschius S. 42 (Ps.-Clemens) und S. 85 (Ps.-Anaklet). Hinzu kommt eine weitere Ps.-Anakletstelle (Hinschius S. 76).

⁴⁰⁾ Das Zitat steht Hinschius S. 248. — Es ist jedoch auch möglich, daß der Normannische Anonymus die Stelle aus der *Historia ecclesiastica* X, 2 des Rufin von Aquileia gekannt hat (hg. Th. Mommsen, Griechische christliche Schriftsteller 9, 2 [1908] S. 961, 14 ff.); dieses Werk war nach den Bibliothekskatalogen spätestens im 12. Jh. in allen normannischen Klöstern greifbar; vgl. G. Nortier, Les Bibliothèques médiévales des abbayes bénédictines de Nor-

b. Edition S. 40 f.

... *quod ita decretum est a sanctis patribus, ut Romana ecclesia sit mater et magistra omnium ecclesiarum, et episcopus eius summus sit omnium episcoporum. Hoc, inquam, sancti patres decreverunt* ...

Ps.-Calixt (Hinschius S. 136, 8 f.)⁴¹⁾

Nulli vero dubium est, quod apostolica aecclesia mater sit omnium aecclesiarum ...

Das Zitat aus Pseudo-Calixt ist zwar in einigen Kirchenrechtssammlungen enthalten⁴²⁾, es fehlt aber bei Ivo von Chartres. Vielleicht darf aus der Formulierung *sancti patres decreverunt* geschlossen werden, daß der Normannische Anonymus aus der Kenntnis mehrerer Pseudoisidorstellen zu seiner Formulierung gelangt ist⁴³⁾.

4. J 6 scheint in einem gewissen Zusammenhang mit den Prologen Ivos zu seinen Canonessammlungen zu stehen⁴⁴⁾: dort findet sich ein Innozenz-Zitat, das der Normannische Anonymus in mehreren Traktaten zitiert⁴⁵⁾; dort ist auf die Indulgenz Gregors des Großen für die Angeln hingewiesen⁴⁶⁾, und es wird die Veränderung in der Haltung der Kirche gegenüber Bischofstranslationen hervorgehoben⁴⁷⁾, wie das am Schluß von J 6 geschieht. Trotz dieser Übereinstimmungen, zu denen in einigen

mandie (21971) S. [209]. — Die Rufinstelle findet sich zwar auch in den Briefen Gregors des Großen (Reg. V, 36; MGH Epp. 1 S. 318, 21 ff.), doch hat diese Stelle erst seit Gratian (C. 11 q. 1 c. 41) Eingang in die Kanonistik gefunden.

⁴¹⁾ An einigen weiteren Pseudoisidorstellen wird Rom als *mater omnium ecclesiarum* o. ä. bezeichnet: Ps.-Lucius (Hinschius S. 179, 29), Ps.-Felix (ebd. S. 205, 43), Ps.-Athanasius (ebd. S. 452, 16), Ps.-Marcus (ebd. S. 454, 1 ff.), Ps.-Iulius (ebd. S. 459, 21) und Ps.-Vigilius (ebd. S. 712, 23). Dem Wortlaut von J 4 am nächsten kommt jedoch die Ps.-Calixt-Dekretale (ebd. S. 136, 9).

⁴²⁾ Der Satz findet sich namentlich in den durch die gregorianische Reform beeinflussten Sammlungen, so in der 74-Titel-Sammlung c. 4 (hg. J. Gilchrist [Monumenta Iuris Canonici B 1, 1973] S. 21), bei Anselm von Lucca I, 12 (hg. Th a n e r S. 12) und bei Deusdedit I, 71 (hg. W o l f v o n G l a n v e l l S. 68).

⁴³⁾ Daß der Satz von *sancti patres* stammt, hat auch Deusdedit (I, 90) — bezogen auf Synodalväter angeblich Nikänischer Beschlüsse — in den von ihm zitierten Abschnitt aus Ps.-Iulius (Hinschius S. 459) eingeschoben: ... *quoniam sanctam Romanam ecclesiam primatum omnium ecclesiarum sancti patres esse voluerunt* (hg. W o l f v o n G l a n v e l l S. 75).

⁴⁴⁾ Das hat auch R e y n o l d s (wie Anm. 21) S. 127 angedeutet.

⁴⁵⁾ Das Zitat, das aus dem Schreiben JK 303 (MPL 20, 532 A) stammt, findet sich an drei Stellen in den normannischen Traktaten (Edition S. 42, ohne Hinweis von P e l l e n s; sowie auf S. 49 und 65). In Ivos Prolog steht es MPL 161, 53 CD.

⁴⁶⁾ MPL 161, 58 B; vgl. P e l l e n s, Edition S. 50.

⁴⁷⁾ MPL 161, 54 D.

Fällen noch die Verwendung der gleichen Bibelzitate kommt⁴⁸⁾, scheint der Traktat sich zu bemühen, anders als Ivo zu argumentieren, die bei Ivo vorkommenden Zitate zu verändern und die Beispiele leicht abzuwandeln.

5. Der lange Traktat J 9 enthält einige Definitionen und Distinktionen, die zeigen, daß sein Verfasser es verstand, die Schuldialektik auf rechtliche Probleme anzuwenden (besonders auf S. 64 ff. der Edition). Ebenso wie J 6 und J 11 befaßt sich dieses Stück mit der Frage, wie man die unterschiedlichen Aussagen der päpstlichen Dekretalen über ein und dieselbe Sache beurteilen muß, ein Problem, dem auch Bernold von Konstanz in seinem Werk *De excommunicatis vitandis* längere Ausführungen gewidmet hat⁴⁹⁾; er hat dort die kanonistischen Autoritäten, Dekretalen und Konzilsbeschlüsse, nach ihrem Geltungsbereich geordnet.

a. Edition S. 64

Ivo, Dekret VI, 78 = Panormia III, 133⁵⁰⁾

... ut illud Gregorii de quodam subdiacono lapsio in peccatum carnis, quam precipit ab ordine deponi et omnem aditum indulgentie reddeundi ad ordines intercludi.

Pervenit etiam ad nos, quosdam de sacris ordinibus lapsos, vel post poenitentiam vel ante poenitentiam ad ministerii sui officium revocari. Quod omnino prohibemus, et in hac re sacratissimi quoque canones contradicunt. Qui ergo post acceptum sacrum ordinem lapsus in peccatum carnis fuerit sacro ordine ita careat ut ad altaris ministerium ulterius non accedat.

Während bei dieser Anspielung nicht entschieden werden kann, ob die Kenntnis aus dem Dekret oder aus der Panormia stammt, ist es bei dem

⁴⁸⁾ Vgl. z. B. Edition S. 50 mit MPL 161, 51 CD.

⁴⁹⁾ MGH Lib. de lite 2 S. 125; vgl. auch Reynolds (wie Anm. 21) S. 127.

⁵⁰⁾ MPL 161, 462 C und 1159 D — 1161 A. Das Zitat ist außer in Ivos Sammlungen auch bei Anselm von Lucca VIII, 20 (hg. Th an er S. 445) und Bonizo von Sutri, Liber de vita christiana V, 42 (hg. E. Per els [Texte zur Geschichte des römischen und kanonischen Rechts im Ma. 1, 1930] S. 188) enthalten. — Der von Pellens, Edition S. 64 Anm. 1 und S. 81 Anm. 3 gegebene Hinweis auf Gratian D. 50 c. 9 sagt nichts über die Vorlagen des Normannischen Anonymus aus. Die Quelle ist Gregor I., Reg. IV, 26 (JE 1298; MGH Epp. 1 S. 261, 15 ff.). Aus diesem Brief ist auch in J 11 auf S. 81 der Edition zitiert: *Sic et beatus Gregorius de quodam, qui lapsus fuerat in peccatum carnis et in lapsus (?) suo fuerat obduratus, severius discernere videtur: Qui lapsus fuerit in peccatum carnis, ita sacro ministerio careat, ut ulterius ad altare non accedat.*

direkt anschließend mit Incipit und Explicit zitierten Satz Pseudo-Calixts wahrscheinlich, daß die Panormia die Quelle des Normannen war⁵¹).

b. Edition S. 64

Ivo, Panormia III, 148

(MPL 161, 1164 B—D)

Quod quidem contrarium esse videtur illi sanctioni, quam beatus papa Calixtus protulit dicens: Errant qui putant usque refugite. *Errant qui putant ... refugite, quia potior est misericordia omnibus holocaustomatibus et sacrificiis.*

In Ivos Panormia reicht das Zitat zwar einen Halbsatz über den vom Anonymus angegebenen Umfang hinaus, und das Kapitel ist aus mehreren Stücken zusammengesetzt; die Exzerpte dieses Abschnitts in anderen Canonessammlungen stimmen aber weder im Anfang noch im Schluß mit den Grenzen überein, die J 9 nennt. Bei Pseudoisidor lautet der Anfang: *Errant enim qui putant*⁵²). Daß der Normannische Anonymus das *enim* ebenso wie die Panormia weggelassen hat, macht es wahrscheinlich, daß nicht die vollständige Pseudo-Calixt-Dekretale, sondern eine verkürzte Form, wie sie in Panormia III, 148 vorliegt, vom Autor von J 9 benutzt wurde.

c. Die Einteilung der Konzilien in *universalia*, *particularia* und *singularia* hat eine Parallele in Bernolds von Konstanz Schrift *De excommunicatis vitandis*⁵³), wo die Synoden aufgezählt und in Universal-, Partikular- und Provinzialsynoden eingeteilt sind.

6. Das inhaltlich aus der Reihe der übrigen Traktate herausfallende Stück J 10, in dem die päpstliche Auffassung vom Vorrang der geistlichen Gewalt über die weltliche vertreten wird, bereitet den Verfechtern einer einheitlichen Verfasserschaft an allen Traktaten erhebliche Schwierigkeiten. Pellens' Erklärung, daß der Autor hier ein „authentisches“ Referat der „Auffassungen der Gegenseite“ und eine knappe Formulierung der „Antithese zu seiner Sicht von der rechten Ordnung der

⁵¹) Das hat bereits Williams (wie Anm. 2) S. 56 f. mit Anm. 165 vermutet.

⁵²) Hinschius S. 142, 5.

⁵³) Vgl. Pellens, Edition S. 65 mit MGH Lib. de lite 2 S. 126 ff.

ecclesia“ habe geben wollen⁵⁴), vermag nicht zu überzeugen: weder läßt der Anonymus an anderen Stellen eine solche Objektivität erkennen, noch hat er seine eigene „Sicht von der rechten Ordnung der *ecclesia*“ in ähnlich knapper Weise zusammengefaßt.

Das Stück dürfte auf der Kenntnis des Schreibens Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz (Reg. VIII, 21) beruhen, in dem sich nicht nur das auch sonst weit verbreitete Gelasiuswort über das Verhältnis der beiden Gewalten (*Duo quippe sunt* . . ., JK 632) findet, womit J 10 auf S. 76 der Edition einsetzt, sondern das auch den pseudo-ambrosianischen Vergleich von Gold und Blei enthält, mit dem J 10 schließt. Ein Auszug aus diesem Brief, der die beiden genannten Stellen enthält, ist in Ivos Dekret (V, 378) aufgenommen.

7. Fast noch eindrucksvoller als direkte Zitate bezeugen die zahlreichen Anspielungen auf Bestimmungen des kanonischen Rechts, die sich besonders in J 11 finden, die Rechtskenntnis des Normannischen Anonymus.

a. Edition S. 80

Ivo, Dekret VI, 69⁵⁵)

Sunt enim quædam precepta, quæ cum penis suis descripta sunt: verbi gratia, ut qui alterius clericum suscepit inconsulto episcopo, cuius clericus est, communione privetur.

Alienum clericum invito episcopo ipsius nemo suscipiat . . .

Die angeführte Ivostelle dürfte kaum das einzige kanonistische Zitat sein, das der Aussage des Anonymus hier zugrundeliegt, denn einmal spricht Ivo nirgend vom Ausschluß vom Abendmahl für solche Kleriker, die der Bestimmung zuwider handeln, zum andern besteht ein sachlicher Unterschied zwischen der Formulierung *inconsulto* bzw. *invito episcopo*. Es sind aber auch wörtliche Übereinstimmungen vorhanden (*clericum suscipere*). In einem Kapitel ähnlichen Inhalts (Dekret VI, 175), das den

⁵⁴) Vgl. Pellens, Kirchendenken S. 30 f. — Williams (wie Anm. 2) S. 35 hat eine einleuchtendere Erklärung gegeben: J 10 sei ein versehentlich in die Hs. aufgenommener Fremdkörper. Daß in Hss., die Traktate zum Investiturstreit überliefern, auch solche der Gegenseite enthalten sein können, zeigt die Hs. R 27 (früher: Durlach 93) der Landesbibliothek Karlsruhe, die am Schluß des Liber ad Gebhardum Manegolds von Lautenbach die pseudoudalrichsche Schrift *De continentia clericorum* enthielt; vgl. DA 26 (1970) S. 123 f. Anm. 341.

⁵⁵) Ivo (MPL 161, 459 D) zitiert hier Brief JK 411 (Leo I. an Bischof Anastasius von Thessalonich).

16. Canon von Nicaea enthält, ist die Strafe der Exkommunikation angedroht⁵⁶⁾.

b. Wenn es auf S. 80 heißt, *decretum est, ut contemptores canonum excommunicentur et prevaricatores legis suę infames habeantur*, so könnte sich dieser Satz auf zwei aufeinanderfolgende Canones in Ivos Dekret beziehen, in denen über die Bestrafung der *contemptores canonum* (XVI, 7) und der *prevaricatores legis* (XVI, 8) gehandelt ist⁵⁷⁾.

c. Auf S. 81 der Edition werden neben einem Zitat aus einem Brief Gregors des Großen, das der Verfasser einer Canonessammlung entnommen haben könnte (s. o. Anm. 50), zwei Sätze aus dem Schreiben Leos des Großen an Kaiserin Pulcheria (JK 425)⁵⁸⁾ angeführt, die sich weder in den gängigen systematischen Sammlungen noch in einer Streitschrift aus dem Investiturstreit finden: der Normannische Anonymus dürfte sie aus einer Sammlung der historischen Ordnung, wahrscheinlich aus Pseudoisidor entnommen haben⁵⁹⁾.

d. Auf S. 82f. gibt der Normannische Anonymus einige Beispiele, daß die verschiedenen Bräuche in den einzelnen christlichen Ländern auch in den päpstlichen Dekretalen berücksichtigt worden seien. Die unterschiedliche Handhabung des Sabbatfastens wird mit einem Augustinzitat belegt, das schon Reynolds nachgewiesen hat⁶⁰⁾. Die Kenntnis der verschiedenen liturgischen Gebräuche in Vienne und Lyon gegenüber denen in Reims und Rouen dürfte auf eigenes Wissen des Verfassers zurückgehen. Die anschließenden Beispiele haben dann eindeutig kanonistische Vorlagen:

⁵⁶⁾ Dieses Kapitel (MPL 161, 485 D), das im Gegensatz zu Dekret VI, 69 (ebd. 459 D — 460 A) keine wörtlichen Übereinstimmungen mit dem Satz aus J 11 aufweist, gehört zu jenen drei Gratiankapiteln (C. 7 q. 1 c. 23—25), auf die P e l l e n s, Edition S. 80 Anm. 1 hinweist. Der ebd. als Quelle des Anonymus genannte can. 3 des Konzils von Antiochia dürfte als Vorlage nicht in Frage kommen.

⁵⁷⁾ MPL 161, 903 A. Die Vorlage dieser beiden Kapitel war Burchard XV, 6 und XV, 7 (MPL 140, 896 B); auch bei Burchard finden sich die beiden Canones hintereinander.

⁵⁸⁾ Dabei ist der eine Satz richtig mit *Leo papa in epistola ad Pulchreiam augustam*, der andere mit *Eutici Constantinopolitano abbati et heretico* überschrieben. Der erste Satz findet sich sowohl in der kürzeren als auch in der längeren Fassung von JK 425 (hg. E. S c h w a r t z, *Acta conciliorum oecumenicorum* 2, 4 [1932] S. 10, 25 ff. und S. 14, 7 ff.); der zweite nur in der längeren Fassung (ebd. S. 15, 8 f.). Vielleicht ist dies ein Grund für die unterschiedliche Quellenangabe?

⁵⁹⁾ Die übrigen Sammlungen, in denen das Schreiben enthalten ist, sind bei S c h w a r t z (wie vor. Anm.) S. I ff. zusammengestellt.

⁶⁰⁾ R e y n o l d s (wie Anm. 21) S. 124.

Die bei Galliern und Spaniern unterschiedlichen Taufriten konnte der Anonymus dem Brief Gregors I. (Reg. I, 43) entnehmen, der auf dem 4. Konzil von Toledo als can. 6. zitiert wurde und der bei Ivo im Dekret (I, 130) und in der Panormia (I, 60) erscheint.

Die Taufzeit wurde in mehreren Dekretalen der Päpste Siricius, Leo I. und Gelasius I. auf Ostern und Pfingsten beschränkt, die etwa in Ivos Sammlungen in eng beieinanderstehenden Kapiteln zitiert sind⁶¹). Wo jedoch der Grundsatz, daß in Gallien die Taufe jederzeit erfolgen kann, ausgesprochen ist, konnte nicht nachgewiesen werden. Im Gegensatz zur Aussage des Normannen haben zwei gallische Synoden, die von Mâcon 585 (c. 3) und die von Auxerre 561/601 (c. 18), den Ostertermin gegen eine andere Praxis durchzusetzen versucht. Zeiten für die Priesterweihe sind in verschiedenen Dekretalen vorgeschrieben; die entsprechenden Bestimmungen Leos I. und Gelasius' I. sind in Ivos Dekret VI, 70 und VI, 74, die von Gelasius I. auch in seiner Panormia III, 25 zitiert⁶²).

8. Der Traktat J 13 über die Bischofswahl ist in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechts abgefaßt, so wie sie z. B. Ivo, Panormia III, 7 ff. unter der Überschrift *De electione et consecratione episcoporum et presbyterorum* zusammengestellt sind. Mit einer merkwürdigen Rigorosität, die an häretische Forderungen gemahnt (s. u. S. 141), wendet sich der Autor gegen Coelestins I. Satz *Nullus invitis detur episcopus*, der z. B. bei Ivo, Panormia III, 7 zitiert ist⁶³): gegen den Willen der *membra diaboli* innerhalb des *populus* darf der Bischof sehr wohl eingesetzt werden.

9. Im Traktat J 14, in dem der Normannische Anonymus für die hervorragende Bedeutung der Taufe eintritt, wird seine Rechtskenntnis an mehreren Stellen deutlich.

a. Edition S. 95

Ivo, Dekret I, 255 = Panormia I,
114⁶⁴)

Sed videamus nunc de sacramento De his vero super quibus rogatis

⁶¹) So im Dekret I, 58—60, 63 (MPL 161, 81 C—82 B), in der Panormia I, 16, 17, 20 und 21 (ebd. 1050 C—1051 D). Zur Haltung der Päpste und der Konzilien in dieser Frage vgl. Walter J. Conway, *The Time and Place of Baptism* (Canon Law Studies 324, 1954), bes. S. 4 ff.

⁶²) MPL 161, 460 AB, 461 BC und 1136 AB.

⁶³) Der in der Polemik des Investiturstreits häufig zitierte Satz findet sich in folgenden Canonessammlungen des 11. Jh.: Burchard I, 7 (MPL 140, 551 CD); Bonizo von Sutri II, 12 (hg. Perels S. 40 f.); Anselm von Lucca VI, 21 (hg. Thäner S. 277); Deusdedit I, 112 (hg. Wolf von Glanvell S. 84); Ivo, Dekret V, 61 und Panormia III, 7 (MPL 161, 347 C und 1131 A).

confirmationis, quod maius esse dicitur sacramento baptismatis, utrum melius et prestantius aliquid efficiat quam baptismus.

Edition S. 97

Quod autem sacramentum confirmationis ideo maius esse dicitur sacramento baptismatis, quod non potest nisi a summis pontificibus peragi . . .

Die Gegenüberstellung dürfte zeigen, daß die mit *dicitur* angedeutete Quelle des Anonymus die an den zitierten Ivostellen exzerpierte Ps.-Melchiades-Dekretale ist; aus dieser stammt auch der Begriff *summi pontifices* für Bischöfe⁶⁵).

b. Edition S. 96

Sed notandum quod dicunt, confirmationem dare baptizatis septiformam gratiam Spiritus sancti.

vos informari, id est, utrum maius sit sacramentum manus impositionis episcoporum, aut baptismus, scitote utrumque magnum esse sacramentum, et sicut unum a maioribus est, id est summis pontificibus, quod a minoribus perfici non potest; ita et maiori veneratione venerandum et tenendum est.

Ivo, Panormia I, 118⁶⁶)

. . . Signatur enim baptizatus cum chrismate per sacerdotem in capitis summitate; per pontificem vero in fronte, ut in priore unctione significetur super ipsum spiritus sancti descensio ad habitationem deo consecrandam; in secunda quoque, ut eiusdem spiritus sancti septiformis gratia . . . in hominem venire declaretur.

An beiden Stellen wird die Firmung durch den Bischof als Spende der siebenfältigen Gnade des Hl. Geistes bezeichnet. Das Hrabanzitat findet sich nur in Ivo Panormia; es ist in keiner der übrigen großen Sammlungen enthalten. Vielleicht kann man aus der Panormia-Benutzung, die wir für diese Stelle annehmen müssen, auch schließen, daß die unter a. angeführte Pseudo-Melchiades-Stelle ebenfalls aus der Panormia dem Verfasser von J 14 bekannt geworden ist.

⁶⁴) MPL 161, 120 BC und 1069 CD. Dieses Exzerpt aus der ersten Ps.-Melchiades-Dekretale (Hinschius S. 145, 5 ff.) hat auch Burchard von Worms in sein Dekret (IV, 61; MPL 140, 738 D—739 A) aufgenommen.

⁶⁵) Pellens, Edition S. 97 Anm. 1 behauptet in Unkenntnis dieses Zusammenhangs, der „N(ormannische) A(nonymus) möchte um jeden Preis die Bischöfe den Päpsten gleichstellen“.

⁶⁶) MPL 161, 1071 A. Ivo zitiert hier aus Hraban, De clericorum institutione I, 30 (MPL 107, 314 AB).

10. Daß mit der Annahme, der Normannische Anonymus habe die Canonessammlungen Ivos gekannt, die Herkunft mancher seiner Zitate erklärt werden kann, zeigt sich auch an einem Augustinzitat aus dem Königstraktat J 24 (Edition S. 135 f.).

Pellens hatte auf Ivos Brief an Erzbischof Hugo von Lyon als mögliche Vorlage hingewiesen⁶⁷⁾; dort ist das Zitat nicht so ausführlich wie beim Normannischen Anonymus. In einer gegenüber Augustin verkürzten Form, aber im Umfang gleich wie in J 24, erscheint der Abschnitt bei Ivo, Dekret III, 194 und Panormia II, 63. Daß der Anonymus wahrscheinlich das Zitat noch einmal bei Augustin selbst nachgeprüft hat, geht aus seiner Inschrift hervor: *Augustinus in fine sexti sermonis super Iohannem*. — Handschriften von Augustins Traktaten über das Johannesevangelium waren in der Normandie, etwa in den Klöstern Fécamp und Le Bec, greifbar⁶⁸⁾.

11. Mit dem Brief Ivos an Erzbischof Hugo von Lyon hat der Traktat J 28 eine Reihe von sieben Papstziten gemeinsam, die es wahrscheinlich macht, daß der Normannische Anonymus diesen offenbar sehr verbreiteten Brief gekannt und benutzt hat⁶⁹⁾. In den Traktaten des Codex 415 findet sich nirgends sonst eine vergleichbare Reihe von Belegstellen. Die Handschrift jedoch, aus der der Anonymus möglicherweise geschöpft hat, läßt sich anhand der Lesarten nicht bestimmen; einige Varianten des Codex 415 haben in keiner der erhaltenen Hss. des Ivobriefs einen Anhaltspunkt.

⁶⁷⁾ Pellens, Edition S. 136 Anm. 1. Dies geschah, obwohl schon Williams (wie Anm. 2) S. 56 f. mit Anm. 165 darauf aufmerksam gemacht hatte, daß das Zitat im selben Umfang wie beim Normannischen Anonymus in Ivos Panormia vorkommt.

⁶⁸⁾ Vgl. Nortier (wie Anm. 40) S. [200]. Nortier hat die Hss., die in den normannischen Klöstern Fécamp, Le Bec, Mont St. Michel, St. Evroul, Lyre, Jumièges, St. Wandrille und St. Ouen gelegen haben, in einem nach Verfassern und Werken geordneten Verzeichnis zusammengestellt. — Aus diesem Buch stammen auch die noch folgenden Angaben über die Kenntnis bestimmter Werke im normannischen Raum. — Ob man aber die Bestände der normannischen Klöster als mögliche Vorlagen des Verfassers der Traktate des Codex 415 zugrundelegen darf, erscheint angesichts seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Mönchtum, die besonders in J 5, J 27 und J 28 zum Ausdruck kommt und auf die auch Pellens, Kirchendenken S. 87 und S. 154 ff. aufmerksam gemacht hat, als zweifelhaft. Man wird sich also auf die normannischen Klosterbibliotheken nur beziehen dürfen, um das Vorhandensein eines bestimmten Werks in der Normandie zu belegen, nicht dagegen, um eine bestimmte Hs. als Vorlage des Normannischen Anonymus zu erweisen.

⁶⁹⁾ Pellens, Edition S. 219 ff. Darauf hat bereits Böhmert (wie Anm. 2) S. 233 f. hingewiesen. — In J 29 (Edition S. 230) ist auf einige dieser Autoritäten noch einmal angespielt.

12. Ebenso ist es nicht möglich gewesen, für das lange Zitat aus der Praefatio des Konzils von Chalkedon die benutzte Sammlung oder gar die Version der Vorlage — wahrscheinlich Pseudoisidor — zu bestimmen⁷⁰).

Die nähere Betrachtung einer Anzahl von kirchenrechtlichen Zitaten aus den Traktaten des Codex 415 hat deutlich werden lassen, daß wenigstens in einigen dieser Texte ein kanonistisch versierter Verfasser am Werk war. Vermutlich hat dieser die beiden Kirchenrechtssammlungen, die Ivo von Chartres 1094/95 verfaßt hat, gekannt und benutzt. Besonders erstaunlich wäre das in bezug auf das Dekret, von dem nur wenige Hss. bekannt sind⁷¹). Die Dekretbenutzung — und auf dieses scheint eine große Zahl der kanonistischen Anspielungen und Zitate zurückzugehen — wäre nur durch eine enge Beziehung zu Ivo von Chartres und seinem Kreis erklärbar. Die weit verbreitete Panormia war dagegen im 12. Jh. auch in zwei normannischen Klöstern, Mont St. Michel und Lyre, vorhanden.

In fast allen größeren Stücken des Codex 415 sind kanonistische Zitate enthalten⁷²); kann man daraus auf eine enge Zusammengehörigkeit dieser Texte schließen? Naheliegend ist ein Schluß auf die einheitliche Verfasserschaft jedenfalls dann, wenn dieselben Zitate oder Zitatgruppen

⁷⁰) Das Zitat steht Pellens, Edition S. 153 ff. Der Herausgeber kommentiert ebd. S. 153 Anm. 1 das Zitat folgendermaßen: „Stark bearbeitete Fassung des Originals Mansi VI, 563 ff. Im wesentlichen nach Pseudo-Isidor, ed. Hinschius 282 f.“ Weder ist das „Original“ der Akten bei Mansi abgedruckt, noch gibt die Ausgabe von Hinschius die pseudoisidorische Version der Konzilien wieder; dieser druckte vielmehr (vgl. Hinschius, Vorwort S. CCXXXVIII) die Hispana-Edition von Gonzalez (Madrid 1808) nach. — Aus dem Zitat aus der Präfatio von Chalkedon hat Z. N. Brooke, *The English Church and Papacy from the Conquest to the Reign of John* (1952) S. 159 geschlossen, daß der Normannische Anonymus Pseudoisidor nicht in der Form der sog. *Collectio Lanfranci* benutzt haben kann. Williams (wie Anm. 2) S. 47 f. Anm. 132 vermutet, daß er dieses Stück der Hispana entnommen habe. Doch auch in dieser Sammlung steht anscheinend *zelum*, nicht *celum*, wie der Normannische Anonymus (Edition S. 155) schreibt. Ebenso in der Hispana Gallica (Hs. Wien 411), in der Hispana Gallica Augustodunensis (Hs. Vat. lat. 1341) und in den frühen Pseudoisidor-Codices Vat. lat. 630 und Vat. Ottobon. lat. 93.

⁷¹) Vgl. Fournier — Le Bras (wie Anm. 28) 2 S. 67 (vier vollständige und zwei unvollständige Hss.) und S. 83 ff. (einige Kurzformen des Dekrets).

⁷²) Zu den bereits erwähnten Traktaten J 1, 2, 4, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 24, 28 und 29 kommt noch J 25, in dem Pellens eine Pseudoisidor-Anspielung nachgewiesen hat. Wenn man von den ganz kleinen Stücken einmal absieht, sind in den Traktaten J 3, J 12, J 22/26 und J 31 bislang keine kanonistischen Kenntnisse ausgemacht worden.

in zwei oder mehreren Traktaten wieder auftauchen. Eine solche Übereinstimmung gibt es zwischen J 4, J 6 und J 9, zwischen J 9 und J 11 sowie zwischen J 28 und J 29.

II. Theologische Kenntnisse

Wer nach den Bildungsvoraussetzungen des Normannischen Anonymus fragt, kann zum einen aus den von ihm für die Traktate herangezogenen Werken auf seine „Bibliothek“ schließen, zum andern aber auch aus der Bibliothek seiner mutmaßlichen Wirkungsstätte die ihm wahrscheinlich bekannten Werke entnehmen. Geht man davon aus, daß der Anonymus in Rouen gewirkt hat — Erzbischof Wilhelm Bona Anima ist ja mehrfach als Verfasser der Traktate des Codex 415 bezeichnet worden⁷³⁾ —, muß die Bibliothek von Rouen durchmustert werden. Ein Bücherverzeichnis der Kathedralbibliothek von Rouen aus dem 11. Jh. ist erhalten; aus ihm hat E. Lesne geschlossen, daß an der Kathedrale eine Schule bestanden haben dürfte⁷⁴⁾. Ein gutes Drittel der in diesem Verzeichnis aufgezählten 58 Handschriften sind Werke antiker Schriftsteller, insbesondere Dichter, aber auch die Schriften, auf denen die Kenntnis der antiken Dialektik, Grammatik, Arithmetik und Astronomie beruhte, sind vertreten. Nur eine einzige Nummer nennt jedoch eine Rechtshandschrift (26. *exceptiones canonum*). Wenn der Anonymus in Rouen gewirkt und mit der in diesem Bücherverzeichnis beschriebenen Bibliothek ausgebildet wurde oder selbst (als Lehrer) arbeitete, müßten sich in den Traktaten des Codex 415 Spuren der in den Schulen um 1100 betriebenen Dialektik feststellen lassen.

Solche Spuren sind in der Tat sehr deutlich sichtbar, so etwa in J 2, wo sich ein Musterbeispiel dafür findet, wie dialektische Argumentation sich vom inhaltlichen Ziel löst und nur noch Selbstzweck ist⁷⁵⁾. Baer be-

⁷³⁾ Einen ausführlichen Beweis für diese Ansicht hat Williams (wie Anm. 2) S. 102 ff. angetreten. Zuletzt hat R. Foreville, RHE 63 (1968) S. 119 dieser Auffassung zugestimmt. Pellen s, Kirchendenken S. 27 ff. „kann ... der Vermutung ... nicht beipflichten“ (S. 28).

⁷⁴⁾ Vgl. E. Lesne, Histoire de la propriété ecclésiastique en France 5. Les Ecoles de la fin du VIII^e siècle à la fin du XII^e (Mémoires et travaux 50, 1940) S. 113 und ders., Histoire ... 4. Les livres, „Scriptoria“ et Bibliothèques du commencement du VIII^e à la fin du XI^e siècle (ebd. 46, 1938) S. 580 f. Das Bücherverzeichnis ist gedruckt bei G. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui (1885) S. 196 f.

⁷⁵⁾ Vgl. z. B. Pellen s, Edition S. 8. — Insbesondere Baer (wie Anm. 2) hat in seiner Analyse des Inhalts der einzelnen Traktate (S. 26 ff.) ihren schulischen und dialektischen Charakter hervorgehoben und zahlreiche Beispiele überzogener Schuldialektik angeführt.

zeichnet die dialektischen Finten und Schlüsse, mit denen der Normannische Anonymus seine Themen abhandelt, als „zersetzend und haarspalterisch“, „reine Spitzfindigkeiten und Subtilitäten“, „unsinnige und hyperdialektische Argumentation“ oder als „sinnlose Wortklaubereien“⁷⁶). Die Dialektik sollte aber nicht so sehr abgewertet als vielmehr als ein Zeugnis für die in einer Schule des ausgehenden 11. Jh. gewonnenen Fertigkeiten in der Logik betrachtet werden. Die Kenntnis einer ausgesprochen philosophischen Schrift, nämlich von Macrobius' Kommentar zum *Somnium Scipionis* Ciceros, ist an einer Stelle von J 8 vorauszusetzen, wo von der *seçularis iusticia* . . . , *quę dicitur politica secundum philosophos* und der (*iusticia*) . . . *quę vero apud illos* (scil. *philosophos*) *purgatoria dicitur* gesprochen wird. Bei Macrobius lautet die entsprechende Stelle: . . . *primae (virtutes) politicae vocantur, secundae purgatoriae* . . .⁷⁷).

Neben der Anwendung der Dialektik und der Kenntnis antiker Autoren enthalten die Traktate einige Hinweise darauf, daß der oder die Verfasser auch theologische Werke, etwa Bibelkommentare, kannten.

1. In J 2 ist mehrfach auf Kommentare zum Hohenlied Bezug genommen, so Edition S. 7, wo es heißt: *Auctoritate sanctorum patrum didicimus, quod sancta ecclesia toto orbe diffusa una sit ecclesia, una sponsi columba, unum Christi corpus*; eine Anspielung auf Cant. Cant. 6, 8, die auch auf S. 8 und in J 4 (S. 43) mit Bezug auf die Kirche gemacht ist. Etwas später steht der Satz: *Quid autem sit oculus, quid sit facies, quid manus, quid pectus in Canticis Canticorum plenius legitur, simulque rationes, quibus his membris fideles comparentur, in commentariis eorum continentur* (S. 9). Beide Hinweise dürften sich auf den Hoheliedkommentar Bedas (in Le Bec und St. Evroul für das 12. Jh. nachgewiesen, also in der Normandie bekannt) beziehen; dort ist die Stelle Cant. Cant. 6, 8 (*Una est columba mea* . . .) auf die Kirche und ihre Einheit bezogen⁷⁸), und dort sind auch die Körperteile der Geliebten mit den verschiedenen Gruppen von Gläubigen verglichen⁷⁹). Dieser Vergleich ist in drei jüngeren Kommentaren sehr viel ausführlicher durch-

⁷⁶) Die Zitate bei B a e r (wie Anm. 2) S. 47, 49 und 53.

⁷⁷) Das Zitat aus J 8 steht P e l l e n s, Edition S. 69; das Macrobius-Zitat in der Ausgabe von J. Willis, *Ambrosii Theodosii Macrobiani Commentarii in Somnium Scipionis* (1963) S. 37. — Aus den normannischen Klöstern Le Bec und Mont St. Michel sind Hss. dieses Werks aus dem 12. Jh. bekannt, vgl. N o r t i e r (wie Anm. 40) S. [221].

⁷⁸) MPL 91, 1182 CD.

⁷⁹) Ebd. 1190 B—1194 D.

geführt, nämlich in dem des Haimo von Auxerre (9. Jh.)⁸⁰), in dem des Robert von Tombelaine (11. Jh.)⁸¹), von dem eine Handschrift in St. Evroul gelegen hat, besonders aber in dem des Honorius Augustodunensis, der den Vergleich am vollständigsten ausgestaltet hat und der zusammenfaßt: *Nota septem membra sponsae a sponso laudata, id est septem ordines electorum in ecclesia*⁸²). Der Bezug des Anonymus auf mehrere Kommentare (*in commentariis*) dürfte die Kenntnis nicht nur eines dieser Kommentare belegen.

Auch eine Stelle im Traktat J 9, die Pellens nicht recht einordnen konnte, dürfte von einem Hoheliedkommentar mindestens angeregt sein: *Numne sancta et universalis ecclesia prius polluta fuit idolatrię reatu, et maculata omni genere peccatorum; per conversionem vero et gratiam remissionis munda facta est, et immaculata et sponsa Christi, virgo sancta et corpore et spiritu?* (Edition S. 60). Wenn auch nicht der ungewöhnliche Gedanke der ursprünglichen Beflecktheit der Kirche, so doch die Vorstellung von einer Reinigung durch conversio und Sündenvergebung läßt sich im Kommentar zu Cant. Cant. 4, 7 des Johannes von Mantua (verfaßt 1081/83), der ein eifriger Gregorianer aus dem Kreis der Markgräfin Mathilde von Tuszien war, nachweisen⁸³). Ob es sich hierbei um eine zufällige Übereinstimmung handelt oder ob der Anschauung eine gemeinsame Quelle zugrundeliegt, muß offenbleiben.

2. Der Traktat J 3 fällt aus der Reihe der übrigen Stücke dadurch

⁸⁰) Vgl. bes. MPL 70, 1072—1074.

⁸¹) MPL 79, 500 A—509 C.

⁸²) Der Kommentar, der entweder nach 1132 oder zwischen 1153 und 1158 entstanden ist, faßte die gesamte frühere Hoheliederklärung zusammen, ohne viel eigenes dazuzubringen, vgl. H. Riedlinger, Die Makellosigkeit der Kirche in den Hoheliedkommentaren des Mittelalters (Beitr. zur Gesch. der Philosophie und Theologie des Ma. 38, 3, 1958) S. 136 ff. Riedlinger weist ebd. S. 137 Anm. 12 auch darauf hin, daß Honorius den Kommentar Anselms von Laon gekannt habe. Aus diesem stammt aber die genaue Zuordnung der verschiedenen Gruppen innerhalb der Kirche zu den einzelnen Gliedmaßen der Braut nicht, wie ein Vergleich mit dem bei MPL 162, 1187 ff. gedruckten Kommentar Anselms zeigt. Zu den verschiedenen Redaktionen dieses Werks vgl. Riedlinger S. 112 ff.

⁸³) Pellens, Edition S. 60 Anm. 2 konnte diesen Gedanken nicht erklären. Doch hat schon Riedlinger (wie vor Anm.) S. 106 ff. auf die Besonderheit der Auslegung des Johannes von Mantua zu Cant. Cant. 4, 7 hingewiesen. Die Stelle lautet: *Conversio enim peccantium eorum lavat animas et baptismus parvulorum per fidem ecclesiae totius vim habens remissionis* (hg. B. Bischoff — B. Taeger, Iohannis Mantuani in Cantico Canticorum et de Sancta Maria tractatus ad comitissam Mathildam [Spicilegium Friburgense 19, 1973] S. 89, 21 ff.).

heraus, daß er keine kanonistischen Zitate enthält, obwohl er sich mit der Grundlage des Rechtssystems, der Frage nach Schuld und Strafe, beschäftigt. Das einleitende biblische Beispiel, die dreimalige Verleugnung des Petrus (*Cum de homine negat — scelere, quam teneri*, Edition S. 18 ff.), ist mitsamt der ausführlichen Interpretation wörtlich dem Lukaskommentar des Ambrosius entnommen⁸⁴); im Anschluß an dieses Zitat kommt der Anonymus zu einigen eigenen Interpretationen. Dieser Lukaskommentar war in der Normandie fast in jedem Kloster vorhanden (Fécamp, Le Bec, Mont St. Michel, Lyre, Jumièges, St. Wandrille).

Ein Abschnitt aus dem Traktat J 11 (Edition S. 81), der wie ein Stück eines Kommentars zu Lukas 23, 34 aussieht, konnte dagegen weder bei Ambrosius noch in einem anderen der bei Migne gedruckten Lukas-kommentare nachgewiesen werden.

Der kleine, nur fragmentarisch überlieferte Traktat J 20 stellt das Wort Lukas 22, 36—38, auf das sich die Vertreter der Zweischwerterlehre berufen, neben Joh. 18, 11 und Matth. 26, 52, die beide den Gebrauch eines Schwerts untersagen. Pellens nennt die Synopse der drei Bibelstellen eine „damals neue Deutung“⁸⁵). Doch ist der Gegensatz zwischen dem Lukaswort und dem Gebot an Petrus, sein Schwert in die Scheide zu stecken (Matth. 26, 52), auch etwa Karl dem Großen aufgefallen, der diesen Widerspruch Alkuin zur Beurteilung vorlegte. Alkuin hat in einem Brief ausführlich dazu Stellung genommen und das Problem dadurch zu lösen versucht, daß er die Bedeutung von *gladius* an den verschiedenen Schriftstellen verschieden erklärte⁸⁶). Der Normannische Anonymus hat keine Lösung des Widerspruchs gegeben; er verweist vielmehr auf die *commentarii sanctorum*, die befragt werden müßten. Keiner der großen Lukaskommentare, auch nicht der in J 3 ausführlich herangezogene Kommentar des Ambrosius, hat aber die Verse in der in J 20 angeschnittenen Weise auszulegen versucht. Innerhalb des Codex 415 besteht eine methodische Verwandtschaft von J 20 mit jenen Texten, in

⁸⁴) CSEL 32, 4 S. 488, 18—491, 13. Dieses Zitat haben weder Pellens noch seine Vorgänger als solches erkannt.

⁸⁵) Pellens, Edition S. 108 Anm. 4.

⁸⁶) Alkuin, Brief 136 (MGH Epp. 4 S. 205 ff.); die Anfrage Karls des Großen ist ebd. S. 205, 33 ff. wiedergegeben. Vgl. J. Leclercq, L'argument des deux glaives (Luc. XXII, 38) dans les controverses politiques du moyen âge, *Recherches des sciences religieuses* 21 (1931) S. 305 und H. Hoffmann, Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter, *DA* 20 (1964) S. 78. — Hoffmann interessiert ebd. S. 90 nur die kirchenpolitischen Seiten der Auslegung des Normannischen Anonymus; Bibelkommentare als mögliche Quellen für J 20 hat er nicht in Betracht gezogen.

denen Widersprüche zwischen Papstdekretalen erörtert wurden (s. o. S. 121): das fröhscholastische Sic-et-Non wurde hier auf die Bibel angewandt.

3. Der in Bibelkommentaren des beginnenden 12. Jh. häufige Verweis auf eine andere Übersetzung, wenn es um die Auslegung einer Stelle geht, kommt in der Form *in alia translatione legitur* in J 3 in bezug auf die Stelle Levit. 24, 15 f. vor (Edition S. 27). In der Leviticus-Auslegung Hrabans sind zwei Übersetzungen angeführt, die die beiden beim Normannischen Anonymus vorkommenden Ausdrücke enthalten⁸⁷). Der Kommentar, im Kloster Le Bec belegt, gehört vielleicht zu den Quellen von J 3; eine Bedeutung innerhalb der Argumentation des Traktats hat diese Passage jedoch nicht — vielleicht sollte sie nur die Vertrautheit ihres Verfassers mit theologischer Literatur beweisen.

4. Ein kleiner Abschnitt im Traktat J 12 läßt vermuten, daß der Autor einen Psalmenkommentar benutzt hat:

Edition S. 89

Quoniam primitiva ecclesia est regina, de qua in psalmo ad Deum dicitur: Astitit regina in dextris tuis — id est primitiva ecclesia in meliori parte tua.

De Romana vero ecclesia et aliis subditur: Adducentur regi virgines post eam — id est: ecclesie non adulterantes se post primitivam.

Ps.-Bruno (der Karthäuser) (MPL 152) zu Ps. 44, 11 (831 A)

Regina autem, id est, Ecclesia primitiva sponsata tibi . . .

zu Ps. 44, 15 (833 C)

Adducentur utique per filios, id est, per episcopos et sacerdotes caeterosque ecclesiae successores.

Die Parallelisierung dieser beiden Stellen soll nicht eine Abhängigkeit des Anonymus von dem Bruno dem Karthäuser zugeschriebenen Psalmenkommentar belegen. Eine solche Beziehung ist schon deshalb ausgeschlossen, weil der Kommentar wahrscheinlich später verfaßt wurde als der Traktat J 12⁸⁸). Sicher ist jedoch, daß der Anonymus an dieser Stelle sowohl formal als auch inhaltlich von einem Psalmenkommentar abhängt.

⁸⁷) Hraban, Expositiones in Leviticum VII, 3 (MPL 108, 524 D—526 A).

⁸⁸) D. van den Eynde, Literary Note on the Earliest Scholastic Commentarii in Psalmos, Franciscan Studies 14 (1954) S. 164 ff. hat die Entstehungszeit dieses Kommentars mit „um 1150“ angegeben. Bei der bekannten engen Verflechtung der fröhscholastischen Psalmenkommentare braucht die in Frage kommende Stelle nicht vom Verfasser des Ps.-Bruno-Kommentars zu stammen, sondern kann aus einer früheren Psalmenglosse übernommen sein, die auch die Vorlage des Normannischen Anonymus gewesen sein könnte.

5. An verschiedenen Stellen der Traktate sind griechische Wörter und theologische Begriffe erklärt, die Herkunft dieser Erklärungen ist von Pellens nicht in allen Fällen aufgedeckt worden, obwohl er diesen Passagen besondere Aufmerksamkeit zuwandte⁸⁹⁾.

a. Im Anschluß an ein Zitat von Matth. 7, 3—5 heißt es auf S. 58 der Edition: *Non vult enim, ut prius perspiciat ad educendam festucam de oculo fratris, donec trabem de oculo suo eiciat prius. Sed eum hypocritam vocat, quia secus agit, id est: simulatorem. Simulator enim est, qui zelum legis super alienum peccatum se habere simulat, cum in sua culpa ei contrarius existat.* Die Vorlage für diese Ausführungen müssen in einem Matthäuskommentar gesucht werden. Die von Isidor von Sevilla (Etym. X, 118) stammende Erklärung *hypocrita . . . simulator interpretatur* ist z. B. in der Matthäusauslegung des Hraban zu Matth. 7, 5⁹⁰⁾ aufgenommen; die anderen möglichen Zitate konnten bisher nicht nachgewiesen werden.

b. Edition S. 121

... *sacramentum, id est: sacrum signum . . .*

Augustin, De civ. Dei X, 5⁹¹⁾

Sacrificium visibile, invisibile est sacramentum, id est sacrum signum . . .

Obwohl für den Traktat J 22, aus dem diese Stelle stammt, sonst keine Benutzung von Ivo Panormia nachgewiesen werden konnte, ist es angesichts der zahlreichen Zitate und Anspielungen aus dieser Sammlung in anderen Stücken des Codex 415 wahrscheinlich, daß der Anonymus das Augustinzitat daher kannte. Doch bleibt keinesfalls ausgeschlossen, daß der Verfasser von J 22 die weit verbreitete Schrift Augustins direkt benutzt hat⁹²⁾.

Bereits die von den bisherigen Editoren nachgewiesenen Zitate und Anspielungen belegen eine nicht geringe Kenntnis von Werken der Kirchenväter. Zu nennen sind besonders Origenes, Ambrosius, Augustin, Hieronymus und Gregor der Große; von ihnen allen sind zum Teil über

⁸⁹⁾ Pellens, Kirchendenken S. 95 f. gibt einige Nachweise für die Herkunft von Etymologien, die in seiner Ausgabe noch nicht verzeichnet sind.

⁹⁰⁾ MPL 107, 841 C.

⁹¹⁾ Dieser Satz ist in Ivo Panormia I, 130 (MPL 161, 1074 A) zitiert.

⁹²⁾ Dagegen scheidet die nur entfernt verwandte Isidorstelle (Etym. VI, 19, 39), auf die Pellens, Edition S. 121 Anm. 1 hinweist, als mögliche Vorlage aus. — Die augustinische Definition war in Psalmenkommentaren des beginnenden 12. Jh. bekannt; vgl. van den Eynde (wie Anm. 88) S. 146 f. und W. Hartmann, Psalmenkommentare aus der Zeit der Reform und der Früh-scholastik, Studi Gregoriani 9 (1972) S. 322.

mehrere Druckseiten sich erstreckende Exzerpte in den Traktaten enthalten. Einige Sätze kommen wiederholt vor, so ein Zitat aus der *Regula pastoralis* Gregors in J 2, J 4 und J 23, ein Satz aus dem Tituskommentar des Hieronymus in J 2 und J 4 und ein Stück aus dem 185. Brief Augustins in J 24 und J 28. Dies ist zwar ein Zeichen für die enge Verflechtung einiger Traktate, doch kann wegen der keine Besonderheiten aufweisenden Auswahl des Normannischen Anonymus⁹³⁾ aus den von ihm zitierten Kirchenvätern nicht zwingend auf einen gemeinsamen Verfasser für alle die Stücke geschlossen werden, in denen aus weit verbreiteten Schriften der in der Zeit des Investiturstreits und der Früh-scholastik hoch angesehenen Autoren der alten Kirche zitiert ist.

III. Beziehungen der Traktate zur Schule von Laon

Die Suche nach den Quellen und Vorlagen für die Traktate der Hs. 415 aus dem Corpus Christi College in Cambridge hat gezeigt, daß ihr Verfasser ein weit gespanntes Wissen besaß, das von der Schuldialektik bis zur Theologie und zur Kanonistik reichte. Ein Abschnitt aus dem Traktat J 3 könnte sogar die Vermutung nahelegen, daß der Anonymus mit der bedeutendsten Schule der beginnenden Scholastik, mit der von Laon, auf irgendeine Weise Kontakt hatte. Eine Sentenzensammlung des 12. Jh., die in der Hs. Vat. Reg. lat. 241 überliefert ist⁹⁴⁾, enthält nämlich neben zahlreichen Stücken, die Anselm von Laon und seiner Schule zugehören, einen Abschnitt, der sich fast wörtlich in J 3 findet:

Edition S. 28

Lottin 5 Nr. 466

Mors, quę penę causa infertur pro peccato, purgatio est peccati ipsius, pro quo iubetur inferri. Absolvitur ergo peccatum per penam mortis, nec superest aliquid, quod pro hoc

Mors que pene causa infertur pro peccatis purgatio est peccati pro quo iubetur inferri. Absolvitur enim peccatum per penam mortis, nec superest aliquid quod pro crimine

⁹³⁾ Alle von Pellens nachgewiesenen Kirchenväterzitate stammen aus Schriften, die in mehreren normannischen Klöstern vorhanden waren; hieraus läßt sich also für die Verfasserfrage kein Argument gewinnen.

⁹⁴⁾ Zur Hs. A. Wilmart, *Codices Reginenses Latini* 1 (1937) S. 577 und 610, und ders., *Une rédaction française des Sentences dites d'Anselme de Laon*, *Recherches de Théologie ancienne et médiévale* 11 (1939) S. 121 f. Dort S. 123 ff. ist die Sentenzensammlung zum erstenmal gedruckt. O. Lottin, *Psychologie et Morale aux XII^e et XIII^e siècles. 5. Problèmes d'histoire littéraire. L'école d'Anselme de Laon et de Guillaume de Champeaux* (1959) (künftig: Lottin 5) hat diese Sentenzen nach ihrer personellen Zugehörigkeit und nach ihrem Thema unter die gesamte von ihm gedruckte literarische Hinterlassenschaft der Schule von Laon eingereiht.

crimine iudicii dies et pēna ēterni ignis inveniāt. Ubi vero quis accipit peccatum et habet illud secum, ac permanet cum ipso nec aliquo supplicio penaeque diluitur, transit cum ipso etiam post mortem. Et quia temporalia hic persolvit, ibi expendit ēterna supplicia. Vides ergo quanto gravius sit accipere peccatum, quam morte multari?

Hic enim mors pro vindicta datur et apud iustum iudicem Dominum non vindicatur bis in idipsum, sicut propheta dixit. Ubi autem non est soluta vindicta, peccatum manet illis ēternis ignibus exigendum.

iudicii dies et pena eterni ignis puniat. Ubi vero quis accipit peccatum et habet illud secum et permanet nec aliquo supplicio penaeque diluitur, cum ipso est etiam post mortem. Et quia hic non persolvit temporalia, ibi eterna expendit supplicia.

Hic enim mors pro vindicta datur et apud iustum iudicem Deum non vindicabitur bis in idipsum. Ubi autem non est soluta vindicta peccatum manet, illis ignibus eternis luendum.

Aus der Tatsache, daß die Sentenz, so wie sie der Traktat J 3 überliefert, etwas umfangreicher ist als in der Sammlung des Cod. Reg. 241, wird man nicht schließen dürfen, daß sie aus den normannischen Traktaten in die Sammlung von Sentenzen aus der Schule von Laon aufgenommen wurde. Wir müssen eher damit rechnen, daß der Abschnitt aus einer anderen Sammlung von Sätzen aus der Schule von Laon in den Traktat J 3 übernommen wurde. Daß er hier nicht als Zitat erkenntlich ist, ist kein Argument gegen diese Ansicht, da in den normannischen Traktaten keinesfalls alle Übernahmen mit einer Quellenangabe versehen sind; als besonders eindrucksvolles Beispiel aus dem gleichen Traktat für ein nicht gekennzeichnetes Zitat sei auf das oben (S. 132) aufgedeckte Zitat aus dem Lukaskommentar des Ambrosius verwiesen. Die Tatsache, daß das Stück im Cod. Reg. 241 keinen Verfasser nennt (andere Sentenzen sind mit *Anselmus*, *Willelmus Campellensis* oder *Ivo Carnotensis* überschrieben), dürfte bedeuten, daß es nicht von der Hand eines dieser Frühscholastiker stammt, sondern zu den zahlreichen Abschnitten der Sammlung zählt, die ohne Verfasser in der Schule tradiert wurden.

Daß im Cod. Reg. 241 auch einige Sentenzen Ivos von Chartres überliefert sind, dessen kanonistische Schriften in einigen normannischen Traktaten benutzt wurden, könnte als Hinweis darauf gewertet werden, daß die Verbindung zwischen dem Cod. 415 des Corpus Christi College

Cambridge und der französischen Sentenzensammlung des Cod. Reg. 241 über Ivo gelaufen ist. Der Traktat J 3 nimmt allerdings eine gewisse Sonderstellung in der Cambridger Hs. ein. Sein Argumentationsgang setzt mit einem langen, nicht gekennzeichneten Zitat aus dem Lukaskommentar des Ambrosius ein und nimmt dann entsprechend dem Ablauf der Heilsgeschichte zu einigen biblischen Beispielen Stellung, in denen von schweren Sünden und ihrer Bestrafung berichtet wird. Zwei längere Zitate (aus Hieronymus' Nahumkommentar [S. 24f.] und aus der 11. Homilie Gregors des Großen zu Ezechiel [S. 26]), deren Quelle im Text genannt ist, sind in die Erörterung eingeschoben. In ähnlicher Weise unterbrechen im Traktat J 31 ausführliche Kirchenväterzitate die Darlegungen des Verfassers. Unmittelbar vor dem Abschnitt von J 3, der auch in der Sammlung des Cod. Reg. 241 enthalten ist, wird eine Auseinandersetzung über den Widerspruch zwischen den beiden Bibelstellen Levit. 24, 15 und Levit. 24, 16 angedeutet, und zwar in einer Terminologie, die sehr an die fröhscholastischer Quästionen erinnert: *Hęc ergo sunt, quę in hoc loco solent questionem movere, quę ignorantibus sensum scripturarum inconsequenter dicta videntur et incongrue. Putant enim, quod, qui maledicit nomen Dei, statim puniri debeat, illi vero, qui nominaverit nomen Domini — hoc est: superfluo et in vanum nominaverit — sufficiat accepisse peccatum* (S. 28). Eine derartige Aufdeckung des Widerspruchs zwischen den beiden Versen konnte zwar in keinem der gedruckten Leviticus-Kommentare nachgewiesen werden, doch geht aus dem Wortlaut der Stelle hervor, daß hier auf einen Schulstreit Bezug genommen sein dürfte.

Mit ähnlichen Worten wird am Schluß von J 3 (S. 34) ein Gegensatz zwischen zwei Bibelstellen aufgelöst: *Sed fortasse huic contrarietati talis potest adhiberi solutio*: . . . Beide Textstellen zeigen, daß der Verfasser dieses Schriftstücks nicht nur ein versprengtes Zitat aus der Umgebung der Schule von Laon aufgenommen hat, sondern — besonders aufgrund der zuerst angeführten Stelle — mit der Methode und den Fragestellungen dieser Schule in enger Beziehung gestanden haben dürfte.

Sind nun diese Beziehungen auf den Traktat J 3 beschränkt und damit ein Zeugnis für seine Sonderstellung, oder finden sich weitere überzeugende Parallelen zwischen den normannischen Traktaten und den Sentenzen von Laon, an denen eine verwandte Materie auf vergleichbare Weise behandelt wurde?

1. Dem Verhältnis von Taufe und Firmung, mit dem sich der Traktat J 14 (Edition S. 97f.) beschäftigt, sind besonders zwei Sentenzen der

Schule von Laon gewidmet⁹⁵). Während Nr. 372 in Übereinstimmung mit der Tradition die Heilsnotwendigkeit der Firmung betont, beantwortet Nr. 525 die Frage nach der Bedeutung der beiden Sakramente wie folgt: *Sed sine baptismo nullus salvatur; sine confirmatione multi*⁹⁶). Neben diesen Satz kann die Aussage von J 14 gehalten werden: *Nullus enim potest sacerdos fieri nullusque salvari sine baptismo* (Edition S. 95). Und die Fortsetzung der Sentenz Nr. 525 *Ex hoc apparet, quia maior est baptismus* hat ihre Parallele in dem im Grunde häretischen Satz des Normannischen Anonymus *quod sacramentum baptismi maius est sacramento confirmationis* (Edition S. 97). Neben dieser wörtlichen Übereinstimmung ist auch der Anfang des Traktats J 14 zu beachten: *Si queritur, quid melius sit atque prestantius, baptismus an sacerdotium* (Edition S. 94); so oder so ähnlich beginnen zahlreiche Quästionen der Schule von Laon ihren Argumentationsgang.

Daß im gleichen Traktat J 14 die Vorstellung von der doppelten Prädestination mit der Taufe in Zusammenhang gebracht wird, hat in der gesamten Diskussion der Frühscholastik keine Parallele; bei Anselm von Laon ist ebenso wie bei Anselm von Canterbury oder bei Abälard das Prädestinationsproblem in Verbindung mit der Frage nach dem freien Willen abgehandelt⁹⁷).

2. Eine Sentenz der Schule von Laon über die Gültigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden bzw. Heiden⁹⁸) macht deutlich, daß diese Frage in der Frühscholastik häufig behandelt wurde und kontroverse Antworten erfuhr. Die Auffassung Anselms von Laon, die im Gegensatz zu der Wilhelms von Champeaux steht, stimmt weitgehend mit der im Traktat J 15⁹⁹) vorgetragenen überein:

Edition S. 99

Lottin 5 Nr. 406

Si Christiana nubit Iudeo vel ethnico, non est legitimum coniugium, nec inter tales potest esse nuptiale sacramentum. ... Sed et universaliter dicendum est, quia

Nota quod aliqui dicunt non esse coniugium gentilium vel Iudeorum; ut magister Anselmus. Dicit enim non esse coniugium ubi non est fides de Christo. ... Sed magister

⁹⁵) Lottin 5 Nr. 372 und Nr. 525 (S. 276 und 363).

⁹⁶) Lottin 5 S. 363.

⁹⁷) Vgl. Böhm er (wie Anm. 2) S. 207.

⁹⁸) Lottin 5 Nr. 406 (S. 287).

⁹⁹) Pellens, Kirchendenken S. 149 mit Anm. 107 lehnt mit Recht die Auffassung ab, daß dieser Text aus aktuellem Anlaß verfaßt worden sei; er gibt dafür aber keine Begründung.

inter membra Christi et membra diaboli, etiam si baptizata sint, nullum potest esse nuptiale sacramentum, nulla matrimonii sancta communio. W(illelmus?), *episcopo carnotensi consentiente, dicit esse coniugium Iudeorum et gentilium, nisi cognitione impediatur.*

Vielleicht in Kenntnis der Auffassung Anselms von Laon, die gegen die Meinung Ivos von Chartres und wahrscheinlich Wilhelms von Champeaux stand, hat der Normannische Anonymus seine Ansicht formuliert. Die Konsequenz, die er aus dieser schulischen Streitfrage zieht, hätte Anselm von Laon sicher nicht vollzogen; sie ist Ausdruck der rigoristischen Haltung des Verfassers von J 15. Die beiden Sentenzen, in denen Anselm die in Nr. 406 referierte Auffassung entwickelt hat, Lottin 5 Nr. 130 und 131, sind formal und inhaltlich den Ausführungen des Traktats J 15 weit überlegen, hantieren aber mit dem traditionellen Material, während der Normannische Anonymus durch die Einführung der im Investiturstreit häufig vorgenommenen Unterscheidung von *membra Christi* und *membra diaboli* in die Diskussion um die Gültigkeit der Sakramente zu sehr radikalen Folgerungen vorstößt. In diesem Fall erscheint es möglich, daß der Normannische Anonymus die Formulierungen Anselms von Laon kannte und von ihnen ausging.

3. Eine weitere Beziehung zwischen den normannischen Traktaten und einer Sentenz der Schule von Laon deutet sich in einem Abschnitt über die Priesterehe an, der im Codex 415 in zwei Fassungen überliefert ist (Edition S. 117 und 210). Hier wird ein Gegensatz hergestellt zwischen den *leges hominum*, die legitime und illegitime Ehen unterscheiden, und der *lex naturę*, die in dem Auftrag Gottes „Seid fruchtbar und mehret euch“ ausgesprochen ist. Auch die Schule von Laon hat betont, daß die Priesterehe nicht gegen die *lex nature* verstoße, sondern gegen die *lex benevolentie* und — ebenso wie die Heirat unter Verwandten — gegen die Vorschriften der Kirche¹⁰⁰). Auch hier stimmen die Aussagen nur im Ansatz überein; der Anonymus gelangte vom gleichen Ausgangspunkt zu einer viel radikaleren Schlußfolgerung, daß nämlich die menschlichen Satzungen — zu denen er offenbar auch die kirchlichen Gesetze zählte — gegenüber dem Gesetz der Natur nicht gültig seien.

Diese vereinzelt Übereinstimmungen zwischen den normannischen Traktaten und den uns überlieferten Schriftstücken aus der Schule von Laon sind zwar kein Beweis für eine enge Beziehung zwischen dem

¹⁰⁰) Lottin 5 Nr. 397 (S. 284).

Verfasser der Texte und jener Schule, doch zeigen sie immerhin, daß seine Gedankengänge in seiner Zeit nicht isoliert dastanden: in der eher konservativen Schule von Laon konnten bei der dialektischen Behandlung theologischer Fragen ähnliche Meinungen geäußert werden. Die wenigen Parallelen dürften aber eher auf die gemeinsame Methode als auf direkte wissenschaftliche Kontakte zurückgehen; das einzige direkte Zitat aus der Schule von Laon (s. o. S. 135 f.) steht innerhalb des Codex 415 ganz vereinzelt.

Daß der Normannische Anonymus Schriften Anselms von Canterbury gekannt hat, hat Pellens durch ein Zitat aus Anselms *De veritate* nachweisen können¹⁰¹). Das Marienlob in J 12, das Pellens¹⁰²) als für die Zeit um 1100 ungewöhnlich bezeichnet, könnte von Anselms *Oratio VII* angeregt sein. Von den *Epitheta Mariens* in J 12 finden sich fast alle in Anselms Gebet¹⁰³). Neben die Kenntnis der kanonistischen Schriften Ivos von Chartres tritt damit eine lockere Beziehung zu den Schulen von Bec und von Laon, durch die sich die Traktate des Codex 415 in die wissenschaftliche Entwicklung in der Normandie und in Nordfrankreich einordnen. Daß die gegenseitigen Beziehungen nicht enger waren, dafür dürfte neben den kirchenpolitischen Gegensätzen auch eine gewisse Offenheit des Anonymus für spiritualistische Gedankengänge, die den Argwohn der sehr konservativen Schulen hätten erwecken müssen, verantwortlich sein¹⁰⁴).

¹⁰¹) Pellens, Kirchendenken S. 216 Anm. 397 weist darauf hin, daß J 21 (Edition S. 111) eine Stelle aus Anselm von Canterbury, *De veritate* c. 12 (hg. F. S. Schmitt Bd. 1 S. 194) aufnimmt.

¹⁰²) Pellens, Edition S. 86 Anm. 3. — Daß die vom Normannischen Anonymus angeführten Beiworte Mariens in seiner Zeit nicht unbekannt waren, sondern in den Hymnen von Petrus Damiani und Anselm von Canterbury vorkommen, kann aus A. Salzer, *Die Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Literatur und lateinischen Hymnenpoesie des Mittelalters* (1893) mit Hilfe des Registers entnommen werden.

¹⁰³) Mit Anselms *Oratio VII* (hg. F. S. Schmitt Bd. 3 S. 18 ff.) hat J 12 folgende Benennungen gemeinsam: *porta celi*, vgl. *porta vitae* (*Oratio Z. 47*); *salutis causa*, vgl. *ianua salutis* (ebd.); *mater nostrę redemptionis*, vgl. *mater est iustificationis et iustificationum* (*Z. 124 f.*); *regina angelorum et hominum*, vgl. *regina angelorum* (*Z. 15*); *domina totius mundi*, vgl. *domina mundi* (ebd.).

¹⁰⁴) Cantor (wie Anm. 6) hat S. 197 von „quasi-heretical tendencies of the Anonymous tracts“ gesprochen; Baer (wie Anm. 2) S. 56 findet z. B. im Traktat J 24 d „rein spiritualistische Gedankengänge“. Pellens, Kirchendenken S. 289 Anm. 4 hat lediglich die Ansicht Cantors zitiert, ohne dieser Behauptung weiter nachzugehen. Dabei hatte schon Böhmer (wie Anm. 2) S. 213 ff. nicht wenige Beispiele für außerhalb der Orthodoxie stehende Ansichten des Normannischen Anonymus zusammengestellt.

Als Beleg für solche Gedankengänge sind besonders einige Stücke anzuführen, in denen der Anonymus innerhalb der getauften Christen zwischen *membra Christi* und *membra diaboli* unterscheidet, wobei er in rigoristischer Weise die Gültigkeit der Sakramente für die *membra diaboli* ablehnt¹⁰⁵). Diese Unterscheidung zwischen wahren und falschen Christen ist begründet in der doppelten Prädestination, die in einigen Traktaten deutlich ausgesprochen ist¹⁰⁶). Besonders klar tritt diese Ansicht im Traktat J 14 hervor, wo die *membra diaboli* als *ab eterno preordinati ad mortem et filii perditionis predestinati* (Edition S. 98) und die *membra Christi* als *electi sunt in Christo ante mundi constitutionem ... ab eterno preordinati ad vitam et filii dei predestinati* (ebd.) bezeichnet sind¹⁰⁷). Im selben Traktat ist auch eine andere Ansicht ausgesprochen, die später, in den Schriften Hugos von Rouen († 1164) und Alains von Lille († 1202) gegen die (katharischen) Ketzer ausdrücklich als häretisch bezeichnet ist: es wird die Wirkungslosigkeit der Firmung behauptet¹⁰⁸).

¹⁰⁵) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier die wichtigsten Stellen zusammengetragen, an denen von *membra Christi* und *membra diaboli* gesprochen wird (Pellens' „Gesamtausgabe“ nennt in ihrem Sachregister einen [!] Beleg für *membra diaboli*; *membra Christi* kommt in diesem Register gar nicht vor): J 4 (Edition S. 44), J 13 (S. 92), J 14 (S. 94 ff.), J 15 (S. 99 f.), J 31 (S. 181 f. u. ö.), J 23 b (S. 196), J 24 d (S. 203), J 28 (S. 216), J 29 (S. 227), J 30 (S. 230 f.).

¹⁰⁶) Einige Stellen über die Prädestination hat bereits Böhm er (wie Anm. 2) S. 207 Anm. 3 zusammengestellt. Besonders wichtig sind einige Abschnitte in folgenden Traktaten: J 13 (Edition S. 92), J 14 (S. 98), J 22 (S. 118), J 25 (S. 207 f.) und J 30 (S. 230 f.). Auch Funk (wie Anm. 2) S. 259 und Baer (wie Anm. 2) S. 34 f. haben den häretischen Charakter der vom Normannischen Anonymus vertretenen Prädestinationslehre bemerkt.

¹⁰⁷) Ob sich hinter diesen Formulierungen mehr verbirgt als ein dialektisches Spiel mit biblischen Wendungen (vgl. z. B. Act. 13, 48: ... *crediderunt quotquot erant praeordinati ad vitam aeternam*; Joh. 17, 12 und 2. Thess. 2, 3: *filii perditionis*), ob hier bewußt an ähnliche Aussagen Gottschalks von Orbais († 867/869), bei dem sich der Gegensatz zwischen *electi* und *massa perditionis* auch findet, angeknüpft wird, soll hier nicht näher erörtert werden. Es soll nur deutlich gemacht werden, daß sich beim Normannischen Anonymus Anschauungen finden, aufgrund deren andere Autoren dem Vorwurf der Häresie ausgesetzt waren.

¹⁰⁸) J 14: *Rursumque, cum videamus innumerabiles confirmatos, quasi infirmos et inpotentes, superari a diabolo et in lege peccati captivari — quomodo arbitramur eos esse confirmatos et roboratos et tutatos et Spiritu sancto?* (Edition S. 96). Im Überschwang dialektischer Argumentation geht der Normannische Anonymus so weit zu sagen: *Quod si nichil addunt, superfluum est, quod fiunt* (S. 97). — Gegen die Behauptung der Wirkungslosigkeit der Firmung wandten sich Hugo von Rouen, *Contra Haereticos libri III* I, 13 (MPL 192, 1269—1271) und Alain von Lille, *Contra Haereticos libri IV* I, 66 (MPL 210, 369 A—C); vgl. A. Borst, *Die Katharer* (Schriften der MGH 12, 1953) S. 218 mit Anm. 19.

Böhmer erklärte das Nebeneinander von Äußerungen, die den traditionellen Anschauungen zuwiderlaufen, und von Meinungen, die mit der Lehre der Kirche übereinstimmen, damit, daß die Aussagen der Traktate nicht dogmatisch gemeint gewesen seien¹⁰⁹). Andere Autoren haben die häretisch klingenden Ansichten als Folge der Anwendung der Dialektik auf alle Gebiete des geistigen Lebens bezeichnet¹¹⁰). Warum aber haben die Aussagen des Normannischen Anonymus nicht eine orthodoxe Reaktion hervorgerufen, wie es anderen Dialektikern, die zentrale Dogmen des Glaubens dialektisch zu durchleuchten versuchten, etwa Berengar von Tours, Roscellin von Compiègne oder Peter Abälard widerfahren ist? Es ist kaum vorstellbar, daß er etwa an einer Schule in der Nähe von Bec gewirkt hat, wo man die häresieverdächtigen Äußerungen der Dialektiker sehr genau untersuchte, wie die Schriften Lanfranks gegen Berengar und Anselms gegen Roscellin zeigen. Es erscheint auch als unwahrscheinlich, daß die Traktate in der von Pellens angenommenen Weise ein — wenn auch nicht zum Abschluß gelangtes — „Unterrichts- und Textbuch“ darstellen. Zweifellos — und das dürften die vorstehenden Untersuchungen gezeigt haben — ist bei der Abfassung der Traktate ein Mann beteiligt gewesen, der mit den neuesten Methoden und Leistungen der Wissenschaft seiner Zeit vertraut war: In den einzelnen Stücken konnte die Anwendung der Schuldialektik und die Bekanntschaft mit der Philosophie des Macrobius, die Kenntnis der Kirchenväter und der zeitgenössischen Bibelkommentare sowie die Vertrautheit mit dem kanonischen Recht, insbesondere mit den Sammlungen Pseudoisidors und Ivos von Chartres, nachgewiesen werden. Außerdem wurde wahrscheinlich gemacht, daß der Anonymus Schriften Anselms von Canterbury und eine Sentenz aus der Schule von Laon gekannt hat. Diese Vielfalt an Kenntnissen, die fast alle Bereiche wissenschaftlicher Betätigung in der Zeit der beginnenden Frühscholastik umfaßt, spricht für sich genommen nicht

¹⁰⁹) B ö h m e r (wie Anm. 2) S. 217 f. — B ö h m e r hat die theologischen Fähigkeiten des Normannischen Anonymus nicht sehr hoch eingeschätzt, da er die wesentlichen Probleme seiner Zeit nicht erkannt und nicht behandelt habe (ebd. S. 205 f.). Die Zeit um 1100 und ihr Beitrag zur Entstehung und Entwicklung der scholastischen Methode darf jedoch nicht so stark auf die „großen“ Theologen eingeeengt werden, wie es bei B ö h m e r geschieht, vgl. W. H a r t m a n n, Manegold von Lautenbach und die Anfänge der Frühscholastik, DA 26 (1970) S. 94 ff. und 149.

¹¹⁰) C. N. L. B r o o k e, EHR 75 (1960) S. 117 ff. hat die extremen Aussagen mancher Traktate auf die abenteuerliche Dialektik, die der Autor angewandt hat, zurückgeführt. Ähnliches hat B a e r (wie Anm. 2) S. 35 u. ö. festgestellt.

gegen eine einheitliche Verfasserschaft an allen Texten des Codex 415¹¹¹). Der Eindruck, den die einzelnen Schriftstücke machen, ist aber zu disparat, als daß sich alle einem bestimmten Zweck zuordnen ließen. Während einige als Denkschriften aufgefaßt werden können, in denen sich etwa der Erzbischof von Rouen mit Argumenten für seinen tagespolitischen Kampf hat versehen lassen, erscheinen andere als Erprobungen der dialektischen Methode an speziellen theologischen und juristischen Problemen¹¹²).

Weniger dem Leiter einer Domschule als dem Erzbischof Wilhelm Bona Anima von Rouen oder einem seiner Berater wäre es zuzutrauen, daß sie solche Fingerübungen neben ernsthaften Erörterungen niedergeschrieben haben. Auch die Tatsache, daß die für die Theologie der Zeit überzogen und unerhört klingenden Ansichten einiger Traktate nirgends angegriffen und diskutiert wurden, ließe sich so besser erklären. Eine Breitenwirkung der Texte war wahrscheinlich von vornherein nicht beabsichtigt. In einer Zeit, in der die Anwendung der Dialektik auf alle möglichen Gebiete noch neu war, mochte es verführerisch erscheinen, den Bewegungen dialektischer Argumentation freien Lauf zu lassen: die absurden und die rigoristischen ebenso wie die unzeitgemäß „modern“ klingenden Formulierungen mancher Traktate könnten weniger durchdacht und beabsichtigt gewesen sein, als es uns heute erscheint. Auch die Inkonsistenzen und Widersprüche in den rechtlich-politischen Traktaten sind vielleicht eher ein Ausdruck ihres improvisierten Charakters als ernsthafte Vorschläge zur Deutung oder Gestaltung des kirchenpolitischen Geschehens.

¹¹¹) Vgl. DA 26 (1970) S. 53.

¹¹²) Eine solche Anwendung der Dialektik ist durchaus nicht unbekannt. Der Verfasser der Regensburger rhetorischen Briefe (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 5 S. 274 ff.) hat am Ende des 11. Jh. zahlreiche literarische Fiktionen über kirchenpolitische, theologische und philosophische Probleme hergestellt, vgl. N. Fickermann, ebd. S. 265 ff. — Theoretischen Übungscharakter haben insbesondere die Briefe Nr. 1 (über das Gute und die bösen Engel), Nr. 18 (über das Problem der Zeit), Nr. 31 (Anwendung der Dialektik auf verschiedene Fragen) und Anhang Nr. 1 (über die priesterliche Lösegewalt). Anders als beim Normannischen Anonymus sind in diese Briefe zahlreiche Zitate aus den Schulautoren eingestreut.